

Stenographisches Protokoll

161. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 10. Juni 1960

Tagesordnung

1. Mühlengesetz
2. Rekonzernierungsgesetz
3. Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft
4. Glücksspielgesetz
5. Änderung des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
6. Gutsangestelltengesetz-Novelle 1960
7. Abänderung des Bäckereiarbeitergesetzes
8. Forstsaatgutgesetz
9. Abänderung des Bangseuchen-Gesetzes
10. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1960

Inhalt

Bundesrat

Neuwahl des Büros für das zweite Halbjahr 1960 (S. 3792)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3767)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1960: Mühlengesetz

Berichterstatter: Römer (S. 3768)

Redner: Marberger (S. 3769), Appel (S. 3771) und Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 3775)

kein Einspruch (S. 3775)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1960: Rekonzernierungsgesetz

Berichterstatter: Hirsch (S. 3776)

Redner: Salzer (S. 3776) und Guttenbrunner (S. 3778)

kein Einspruch (S. 3781)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3781)

kein Einspruch (S. 3781)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Glücksspielgesetz

Berichterstatter: Pongruber (S. 3781)

Redner: Gabriele (S. 3782) und Skritek (S. 3783)

Entschließung, betreffend umfassende Neuregelung des gesamten Glücksspielwesens (S. 3782) — Annahme (S. 3785)

kein Einspruch (S. 3785)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Änderung des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 3786)

kein Einspruch (S. 3786)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1960: Gutsangestelltengesetz-Novelle 1960

Berichterstatter: Skritek (S. 3786)

kein Einspruch (S. 3787)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1960: Abänderung des Bäckereiarbeitergesetzes

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3787)

kein Einspruch (S. 3788)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Forstsaatgutgesetz

Berichterstatter: Pongruber (S. 3788)

Redner: Grundemann (S. 3788)

kein Einspruch (S. 3792)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Abänderung des Bangseuchen-Gesetzes

Berichterstatter: Pongruber (S. 3792)

kein Einspruch (S. 3792)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Kroyer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 161. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 160. Sitzung vom 13. Mai 1960 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Gugg, Dipl.-Ing. Babitsch, Vögel, Dr. Koref, Dr. h. c. Machold, Schober, Schreiner, Dr. Hertha Firnberg und Maria Leibetseder.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Handelsminister Dr. Bock auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Somit ist mein Vorschlag angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1960: Bundesgesetz zur Ordnung der Mühlenwirtschaft (Mühlengesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu Punkt 1: Mühlengesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Minister! Mit dem zur Debatte stehenden Mühlengesetz wird eine langjährige berechtigte Forderung der Mühlenwirtschaft erfüllt. Es ist hier wie in vielen anderen preisgeregelten Branchen für die Betriebe sehr schwer, die bestehenden Hindernisse zu überwinden. Aus bekannten Gründen ist zum Schutze des Produzenten einerseits und des Konsumenten andererseits eine Preisregelung erfolgt: hier ein Mindestpreis — dort ein Höchstpreis. Zwischen diesem Panzer, wenn man so sagen darf, soll sich nun die Mühlenwirtschaft frei bewegen können. Wenn die Regierung — man kann es ruhig sagen — Zwangsmaßnahmen verfügt, so ist es auch gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber hier den Schutz solange übernimmt, solange die Mühlenwirtschaft durch Bewirtschaftungs- und Preisregelungsgesetze behindert wird.

Es sei klar ausgesprochen, daß die Mühlen bereit sind, schwere Opfer auf sich zu nehmen, um die angestrebte Regelung und Ordnung der Mühlenwirtschaft zu erreichen.

Bedenken, die dahin gehend lauten, daß durch dieses Mühlengesetz die Mehlpriese erhöht werden könnten, wurden von Haus aus dadurch entkräftet, daß die Bundesinnung der Müller eine Erklärung abgab, derzufolge sie sich verpflichtet, keinesfalls Anträge auf Preiserhöhungen unter Bezugnahme auf Belastungen aus dem Mühlengesetz zu stellen.

Betriebe, die sich nicht stark genug fühlen, den schweren Konkurrenzkampf durchzustehen, und zu einer dauernden Stilllegung bereit sind, können nun Ablösebeträge erhalten. Man kann das, wie in der Debatte von einem Redner gesagt wurde, auch als eine Möglichkeit auffassen, den Müllern, die diesem schweren Konkurrenzkampf nicht gewachsen sind oder die aus anderen Gründen glauben, daß es für sie besser ist, die Konsequenzen zu ziehen, Umschulungsbeiträge zu geben, damit diese sich in einer anderen Form eine Existenz schaffen.

Die für die Bereinigung der Differenzen und Schwierigkeiten der Mühlenwirtschaft vorgesehene Frist wurde gegenüber der seinerzeitigen Vorlage nur geringfügig unterschritten.

Das geschaffene Mühlenkuratorium tritt ebenfalls mit Außerkraftsetzung dieses Bundesgesetzes in Liquidation.

Zu den einzelnen Paragraphen wäre zu bemerken:

§ 1 regelt den Geltungsbereich und bestimmt, daß sowohl gewerbliche als auch fabrikmäßige Betriebe sowie die von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenchaften betriebenen Mühlen, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird, unter dieses Gesetz fallen.

§ 2 regelt die Vermahlung. Überschreitungen der durchschnittlichen Mahlmengen der Jahre 1954 bis 1959 sollen nicht erfolgen. Dabei werden Betriebsunterbrechungen infolge höherer Gewalt, die zu einer vorübergehenden Verminderung der Mahlmengen geführt haben, berücksichtigt. Alle diese Fragen werden durch das zu bestimmende Mühlenkuratorium geregelt.

§ 3 setzt die Beträge fest, die bei Überschreitungen der Vermahlungsmengen zu leisten sind. Er verpflichtet auch die Mühleninhaber, die Überschreitungen monatlich dem Mühlenkuratorium zu melden. Darüber hinaus wird bestimmt, daß Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle unter gewissen Voraussetzungen möglich sind. Prinzipiell wird jedoch festgelegt, daß alle Ausnahmen, aus welchem Titel immer sie erfolgen mögen, nur nach vorheriger Genehmigung durch das Mühlenkuratorium möglich sind.

§ 4 verpflichtet die Mühleninhaber, binnen fünf Tagen nach Beendigung jedes Kalendermonats dem Mühlenkuratorium Meldung über die Mengen der tatsächlichen Handels- und Lohnvermahlungen an Roggen und Weizen unter besonderer Angabe allfälliger Überschreitungen zu erstatten. Im Absatz 2 dieses Paragraphen wird dem Mühlenkuratorium das Recht übertragen, die Meldungen durch den Getreideausgleichsfonds überprüfen zu lassen. Absatz 3 bestimmt, daß legitimierten Angestellten des Mühlenkuratoriums der Zutritt zu den Betriebsräumen und die Einsicht in die Betriebsaufzeichnungen zu gewähren ist.

§ 5 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Stilllegung von Mühlen möglich ist und nach welchen Richtlinien die Ablösebeträge zu berechnen sind. Ebenso wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme eines stillgelegten Betriebes möglich ist.

In § 6 wird bestimmt, daß ein Mühlenkuratorium zu errichten ist. Es besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern, und zwar aus sieben Vertretern der Mühleninhaber, sieben Vertretern der in den Mühlen beschäftigten

Dienstnehmer sowie je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, des Arbeiterkammertages und des Gewerkschaftsbundes. In der gleichen Anzahl und in der gleichen Zusammensetzung haben Ersatzmitglieder bestellt zu werden. Die Geschäfte führt der Obmann mit dem Stellvertreter. Eine Geschäftsordnung hat die genauen Verfahrensbestimmungen zu enthalten. Wie bei anderen Fonds ist auch hier die Vierfünftel-Majorität bei Abstimmungen entscheidend. Die Anordnungen gemäß § 2 Abs. 10 hat das Mühlenkuratorium im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundzumachen. Im übrigen haben die Aufsicht die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7 legt die Einnahmen des Mühlenkuratoriums fest.

§ 8 bestimmt, daß Anordnungen und Verfügungen des Mühlenkuratoriums gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Namen und im Auftrag der Bundesministerien für Handel- und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft, Verfügungen gemäß § 5 Abs. 5 auch im Namen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung getroffen werden.

§ 9 regelt das Verfahren, und im § 10 wird bestimmt, daß Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen des Kuratoriums sowohl von Bundes-Verwaltungsabgaben als auch von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind.

§ 11 regelt die Aufsicht durch die zuständigen Ministerien.

§ 12 enthält Strafbestimmungen sowohl für Übertretungen als auch für die Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht der Angestellten und der Mitglieder des Mühlenkuratoriums.

Im letzten Paragraphen, im § 13, wird festgelegt, daß dieses Bundesgesetz drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft tritt. In Absatz 2 wird bestimmt, daß die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 9 und des § 6 am Tage nach der Kundmachung in Kraft treten. Absatz 4 legt fest, daß dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 sowie des § 6 Abs. 9 und des § 12 Abs. 5 am 31. Dezember 1964 außer Kraft tritt.

Die übrigen Absätze regeln die Fragen der Liquidation und bestimmen, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 10 auch im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz sowie hinsichtlich verschiedener Punkte mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung betraut ist, hinsichtlich

des § 6 Abs. 9 und des § 12 Abs. 5 das Bundesministerium für Justiz.

Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz ist, wie ich eingangs erklärt habe, nach langjährigen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommen. Die oft verzweifelte Lage der kleinen Betriebe, der Rückgang des Konsums an Brot und Weißgebäck sind ebenso Ursachen der Mühlenkrise wie die technische Entwicklung, die zu einer Überkapazität der Mühlen führte. Wir wollen hoffen, daß mit diesem Gesetz ein ehrlich um seine Existenz ringender Berufsstand die Voraussetzungen schaffen kann, unter denen ein Weiterbestehen möglich ist. Daß dies zu Nutz und Frommen der Mühlenwirtschaft, aber auch im Interesse einer ruhigen Entwicklung der gesamten Wirtschaft möglich ist, wollen wir hoffen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesvorlage befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrate zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich erteile dem Herrn Bundesrat Marberger, der sich zum Wort gemeldet hat, das Wort, begrüße aber zuvor den inzwischen erschienenen Herrn Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Bundesrat Marberger: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Gesetzesvorlage zur Ordnung der Mühlenwirtschaft, über die der Herr Berichterstatter soeben referierte, ist in der Sitzung des Nationalrates vom 1. Juni 1960 mit Zustimmung aller drei Parteien zum Gesetz erhoben worden.

Wie schon der Berichterstatter erwähnte, fordern die Mühlenbesitzer und deren Berufsorganisationen schon seit einer Reihe von Jahren dieses Mühlengesetz, um der Mühlenwirtschaft eine Chance zu geben, die Dauerkrise, in der sich dieser Gewerbebezweig im Gegensatz zur übrigen österreichischen Wirtschaft befindet, zu überwinden. Ein nicht leichtes Unterfangen! Der Vorgang, eine schwierige wirtschaftliche Situation mit Hilfe gesetzlicher Maßnahmen zu lösen, ist nicht außergewöhnlich und nicht ohne Vorbilder. Wenn der Staat und die Bevölkerung eines Staates an einem Wirtschaftszweig ein besonderes Interesse haben, so wird natürlich auch von der gesetzgebenden Körperschaft gefordert, Maßnahmen zum Schutze dieses Gewerbebezweiges zu ergreifen. Ich verweise auf das Beispiel der Schweiz, die etwa Ende der zwanziger Jahre zur Lösung ihrer Hotelkrise und zur Rettung ihres Hotelgewerbes ähnliche Maßnahmen treffen mußte.

Einige Hinweise auf Probleme und Fragen der Mühlenwirtschaft seien mir auch als Betriebsfremdem gestattet. Für einen Vertreter der gewerblichen Wirtschaft gibt es Voraussetzungen genug, sich mit Fragen der Mühlenwirtschaft zu befassen, zumal dieser Wirtschaftszweig für die Versorgung der Bevölkerung mit dem Grundnahrungsmittel Mehl und indirekt auch mit Brot aufzukommen hat.

Die Bedeutung der Mühlenwirtschaft für die Aufrechterhaltung der Mehlversorgung mußte unsere Generation während zweier Weltkriege und der Nachkriegszeiten am eigenen Leibe verspüren. Auf Grund dieser Erfahrungen ist man sich in maßgeblichen Kreisen bewußt, daß auch für die Zukunft eine leistungsfähige, allen Anforderungen gewachsene Mühlenwirtschaft erforderlich sein wird. Die Weltlage ist durchaus nicht so beruhigend, daß man nicht auch auf Maßnahmen bedacht sein müßte, die die Versorgung der Bevölkerung mit Mehl auch in schwierigen Zeiten gewährleisten. Die Lage unseres Staates mit seiner internationalen Neutralität gibt uns dazu die unbedingte Verpflichtung. Eine dieser notwendigen Maßnahmen ist die Sicherung des Bestandes einer genügenden Anzahl von Mühlen in allen Bundesgebieten, die von Verkehrsschwierigkeiten und anderen Betriebshindernissen möglichst unabhängig sind.

Einen weiteren Punkt, der die Bedeutung der Mühlenwirtschaft unterstreicht, bilden die Interessen der Landwirtschaft, die alljährlich Getreide produziert. In früheren Zeiten hat wohl mancher Bauer sein Getreide selbst vermahlen. In Tirols abgelegenen Bergsiedlungen findet man heute noch hie und da ein Wasserrad, das eine Säge, aber noch öfter eine primitive Mühle getrieben hat. Damit machten sich die Bergbauern auch unabhängig von Versorgungs- und Transportschwierigkeiten. Sie konnten ihre Getreideprodukte an Ort und Stelle verarbeiten und Futtermehl und Kleie wieder auf dem eigenen Hof verwenden. Allerdings: sehr schönes weißes Mehl ist in diesen Mühlen nicht produziert worden. Dieser Vorgang — die Vermahlung des Getreides in der nächsten Nähe der Produktionsorte zu besorgen — ist auch für die weitere Zeit viel ökonomischer, als wenn es nur einige Großmühlen gibt, zu denen das Getreide von weit her angeliefert und von wo die Mahlprodukte dann weithin abgeliefert werden müssen.

Ein weiterer sehr beachtenswerter Grund, die österreichische Mühlenwirtschaft zu ordnen, ist die kommende und schon begonnene europäische Integration. Das österreichische Mühlegewerbe hofft, durch das vorliegende Mühlegesetz einige Jahre der Erholung zu

gewinnen, neue Maschinen ankaufen und den Investitionsbedarf nachholen zu können. In anderen großen europäischen Ländern gibt es auch gesetzliche Maßnahmen für die Mühlenwirtschaft, so in der deutschen Bundesrepublik, in Frankreich, in der Schweiz und in Portugal. Es ist sicher, daß die Integrationsverhandlungen mit diesen Ländern bei ähnlichen gesetzlichen Voraussetzungen leichter zu führen sein werden.

Im Motivenbericht zum Mühlegesetz sind nur zwei Gründe als Ursachen für die Mühlenkrise angegeben, und zwar die Folgen der technischen Entwicklung und ein Konsumrückgang bei Mehl und Mahlprodukten. Die Ursachen der Mühlenkrise liegen aber anderswo. Zur Darstellung der Ursachen der Krise der Mühlenwirtschaft stehen mir die Unterlagen der Interessenvertretungen des Mühlegewerbes zur Verfügung. Danach ergeben sich folgende Krisenursachen: manipulierte Getreidewirtschaft in den beiden großen Getreideproduktionsländern USA und Rußland, beides Länder mit außerordentlich günstigen Voraussetzungen für eine Getreideproduktion mit wenig Kosten und außerordentlich hohen Erträgen. Auch in vielen anderen europäischen Ländern besteht eine gelenkte Getreidewirtschaft, teilweise zum Konsumentenschutz und teilweise, um ein gesundes Bauerntum erhalten zu können. Die weit schwierigeren europäischen Erzeugungsverhältnisse erfordern gesetzliche Schutzmaßnahmen, um den landwirtschaftlichen Markt leistungsfähig zu halten und vor Schwächen zu schützen.

Auch Österreichs Mühlenwirtschaft liegt zwischen zwei Wirtschaftssystemen und muß die Nachteile der gelenkten und preisregulierten Wirtschaft in Kauf nehmen, aber auch den Konkurrenzdruck in Landesteilen, wo Mühlenprodukte im Überfluß angeboten werden. Damit sind wir auch schon beim Problem der Überkapazität der Mühlenwirtschaft. Sicher wirkt sich die Überkapazität bei der abnormalen Konkurrenzlage verschärfend aus. Fachleute verlangen aber eine notwendige Leistungsreserve und verweisen darauf, daß die Überkapazität mit 40 Prozent kleiner sei als in anderen Sparten der gewerblichen Wirtschaft.

Das vorliegende Mühlegesetz sieht die freiwillige Stilllegung von Mühlen zur Verminderung einer Überkapazität vor. Inwieweit das zu errichtende Mühlenkuratorium Geldmittel als Ablösen für stillgelegte Mühlen zur Verfügung haben wird, muß die Zukunft zeigen. Jedenfalls hat sich die Mühlenwirtschaft bereit gefunden, über das Mühlenkuratorium selbst Mittel aufzubringen, um die Stilllegung von Mühlen überhaupt zu ermöglichen. Ohne

finanzielle Hilfe wäre dies wegen der großen Verschuldung vieler Betriebe ohne große wirtschaftliche Verluste gar nicht möglich.

Die viel einschneidendere Maßnahme zur Verringerung der Kapazität ist die im Gesetz im § 2 vorgesehene Regelung der Vermahlungsquote. Auch dieses Mittel hat Vorbilder in anderen europäischen Ländern. Die Maßnahme kann aber vom Standpunkt der Wirtschaft aus nur verstanden werden, solange ein Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, ein Preisregelungsgesetz, ein Marktordnungsgesetz Auswirkungen auf die Mühlenwirtschaft haben und die freiwirtschaftliche Entwicklung der Müllerei behindern. Es wird Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften sein, das Mühlangesetz so bald als möglich wieder aufzuheben, so bald eben die anderen Marktordnungsgesetze eine freiwirtschaftliche Entwicklung der Mühlenwirtschaft zulassen.

Vielleicht demonstrieren einige Ziffern aus der Handelskammerstatistik die latente Krise der Müllereiwirtschaft: 1951 gab es noch 3385 Müllereiberechtigungen, im Jahre 1959 nur mehr 2426. Auch von dieser Zahl waren 280 Betriebe schon ruhend gemeldet, also aus dem Wirtschaftsprozess ausgeschieden. Nicht nur Kleinbetriebe wurden stillgelegt, auch Mittel- und Großbetriebe sind Krisenopfer, wie die Erfahrung lehrt. Damit wird wohl die Behauptung widerlegt, daß sich die Großbetriebe auf Kosten der kleinen erhalten konnten. Diese aufschlußreichen Ziffern der Handelskammerstatistik umschließen viele Betriebs- und auch Familienschicksale. Es mag mancher Kummer und manche Sorge aus den Betriebs-schließungen erwachsen sein.

Dieser negativen Entwicklung mit einer Einbuße von jährlich über 120 Mühlenbetrieben muß Einhalt geboten werden. Eine genügend große Zahl von wirtschaftlich gesunden, funktionsfähigen Mühlenbetrieben muß im Interesse der Sicherheit der Ernährung und zur Aufrechterhaltung einer gesunden Konkurrenz erhalten bleiben — auch um Preisaufläufe zu vermeiden. Diese notwendige Ordnung in der Mühlenwirtschaft hofft man mit dem vorliegenden Mühlangesetz zu erreichen. Die Mittel- und Kleinbetriebe werden von den dringendsten Existenzsorgen befreit, und den Großbetrieben wird der notwendige Anteil am Produktionsumfang zugewiesen.

Die Österreichische Volkspartei wird gegen das Mühlangesetz keinen Einspruch erheben, sondern begrüßt das Zustandekommen dieses Gesetzes und bedankt sich beim Herrn Handelsminister Dr. Bock für seine Bemühungen, dieses Gesetz Wirklichkeit werden zu lassen. Wir hoffen, daß es dieser so volks- und wirtschaftsverbundenen Gewerbesparte ge-

lingt, mit Hilfe dieses Gesetzes aus der bösen Krise herauszukommen und die Struktur ihrer Betriebe auch in Zukunft zu erhalten (*Beifall bei der ÖVP*).

Vorsitzender: Weiter ist Herr Bundesrat Appel zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Appel: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Herren Minister! Meine Damen und Herren! Bei der Beratung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle über die Einführung des Staatshandels mit Getreide gab ich namens der sozialistischen Fraktion dieses Hauses der Genugtuung Ausdruck, daß sich nun die Landwirtschaft durch die Initiative des Herrn Landwirtschaftsministers zu planwirtschaftlichen Gedankengängen bekennt. Ich habe damals ausdrücklich festgestellt, daß wir es nur bedauern, daß Ihre Erkenntnisse um 40 Jahre zu spät kommen. (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Hätten Sie das sozialistische Agrarprogramm gelesen (*Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann: Da steht was anderes drinnen!*), dann hätten Sie leicht finden müssen, daß das, was wir vor zwei Monaten beschlossen haben, die Sozialisten bereits vor 40 Jahren forderten. (*Neuerlicher Widerspruch bei der ÖVP. — Ruf bei der ÖVP: Heiterkeit muß auch sein!*)

Seither sind ungefähr zwei Monate vergangen — die Sitzung, in der wir die 2. Marktordnungsgesetz-Novelle beraten haben, war am 8. April —, und wir werden heute einem Gesetz unsere Zustimmung geben, auf Grund dessen auf dem Gebiet der Mühlenwirtschaft die Konkurrenz ausgeschaltet wird. Demnach beinhaltet auch dieses Gesetz im wesentlichen nichts anderes als eine Lenkungsmaßnahme! Es ist für uns erstaunlich, wie rasch der Herr Handelsminister den Spuren seines Ministerkollegen, des Herrn Landwirtschaftsministers Hartmann, gefolgt ist. (*Bundesminister Doktor Bock: Das ist wegen der Parteidisziplin! — Allgemeine Heiterkeit.*) Ausgezeichnet! Und nun haben wir ein Gesetz zu beraten, das sich mit den Problemen der Mühlenwirtschaft in Österreich beschäftigt.

Sie werden wohl zugeben, daß durch dieses Gesetz der von Ihnen verpönte staatliche Dirigismus auf ein weiteres Gebiet unserer Wirtschaft ausgedehnt wird. Und wir freuen uns, daß Sie sich heute, wenn schon nicht zu unbedingten, so zumindest zu bedingten Planwirtschaftlern entwickeln. (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Merkwürdig ist eines: Sie sind zwar Verfechter der freien Wirtschaft. Da aber die von Ihnen vielgerühmte sogenannte Privatinitiative versagte, werfen Sie Ihren Slogan „Freie Bahn dem Tüchtigen!“ über Bord und schreien lauter, als wir Sozialisten es je vermochten, nach Lenkungsmaßnahmen!

An die Stelle der von Ihnen propagierten sogenannten freien Marktwirtschaft tritt immer mehr die Wirtschaftslenkung.

Wir freuen uns darüber und geben zu, daß auf den Gebieten der Wirtschaft der Gesetzgeber Maßnahmen zu ergreifen hat, die eben da und dort zum Vorteil der Allgemeinheit beschränken und einengen. Die Landwirtschaft ist ein Beispiel hierfür, daß sie tatsächlich planwirtschaftlichen Gedankengängen heute nicht mehr ablehnend gegenübersteht. Die Freihändler in der Landwirtschaftspolitik sind Verfechter, Anhänger der Wirtschaftslenkung geworden. Nun scheint auch der Herr Handelsminister bereit zu sein, Wege zu gehen, die bisher nur den Verfechtern planwirtschaftlicher Gedankengänge, also den Sozialisten, vorbehalten waren beziehungsweise blieben. Möglicherweise hat zu dieser Stellungsänderung, zu dieser Erkenntnis die Tatsache beigetragen, daß die beiden großen Regierungsparteien in einer mehr als 15 Jahre währenden Koalition doch so weit zueinander fanden, daß auch Sie erkennen, daß man auf dem Gebiet der Wirtschaft doch da und dort staatliche Maßnahmen ergreifen muß, um die nicht durch staatliche Planung oder Lenkung in Unordnung geratene Wirtschaft wieder in Ordnung zu bringen.

Das sogenannte freie Spiel der Kräfte hat in der Wirtschaft nur mehr bedingt Geltung. Wir verzeichnen mit Genugtuung, daß aus den unbedingten Freihändlern nun zumindest bedingte Planwirtschaftler geworden sind, und erblicken darin einen kleinen Fortschritt, der uns zu großen Hoffnungen auch für die Zukunft berechtigt. (*Ruf bei der ÖVP: Siehe Ostdeutschland! — Bundesrat Ing. Helbich: Die letzte Station!*)

Ich habe bei der Beratung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle gesagt: Unverhofft kommt oft. Es ist rascher eingetreten, als wir vermuten konnten; denn dieses Gesetz, das wir heute beraten, bringt ja im Grunde genommen auch nichts anderes als Lenkungsmaßnahmen, um auf dem Gebiet der Mühlenwirtschaft Ordnung zu schaffen. Für uns Sozialisten — wir bestreiten es nicht — war freie Wirtschaft immer der freie Wettbewerb, die Konkurrenz. Die freie Wirtschaft war für uns nicht anders denkbar. Anscheinend aber haben die Mühlenbesitzer, die ja die freie Wirtschaft kennenlernten, ihre Meinung geändert. Sie, die die Konkurrenz verspüren, wollen diese jetzt am liebsten ausschalten und rufen am stärksten, am lautesten nach dem Dirigismus des Staates, den sie angeblich ablehnen. (*Bundesrat Ing. Helbich: Spielen Sie nicht so mit der Existenz von so vielen Leuten! Es ist ja unverschämt, was Sie da verzapfen!*) Man begründet es damit, und auch der Herr Bericht-

erstatter hat darauf verwiesen, daß es, wenn auf der einen Seite der Verbraucherpreis geregelt ist, auf der anderen der Erzeugerpreis geregelt ist, nur berechtigt ist, wenn auch der Preis für den Erstverarbeiter einigermaßen geregelt wird.

Auf den ersten Blick ist diese Argumentation zweifellos bestechend, nur glaube ich, täuscht man sich mit dieser Argumentation und gibt sich falschen Hoffnungen hin. Wir alle wissen, daß die Ursachen weit tiefer liegen. 850.000 Tonnen beträgt die Jahresvermahlung, wovon nur 100.000 Tonnen auf die Lohnvermahlung entfallen. Es ist für uns alle kein Geheimnis, daß wir in Österreich zu viele Mühlen haben und demnach die Kapazität nicht in dem Ausmaß genützt werden kann, wie es notwendig wäre, um diese Betriebe wirtschaftlich rentabel zu führen.

Mein sehr geschätzter Vorredner hat die Handelskammerstatistik angeführt; und es ist richtig: 1954 gab es noch 76 Industrieböhlen, 1958 waren es bloß noch 64. Gewerbliche Böhlen einschließlich der Lohnböhlen gab es 1954 3258, 1958 2571. Ihre Zahl ist mittlerweile noch weiter zurückgegangen.

Allerdings muß festgestellt werden, daß das Mühlensterben kein spezifisch österreichisches Problem ist, sondern in einer Reihe von europäischen Staaten Sorge bereitet, beispielsweise in Portugal, in der Schweiz, in Deutschland, in Holland. Auch dort wurden Maßnahmen ergriffen, um die Mühlenwirtschaft im notwendigen Rahmen am Leben zu erhalten. Das Einleuchtende, aber nicht immer Durchführbare wäre die Reduzierung der Gesamtkapazität durch einen scharfen Konkurrenzkampf, also das, was wir bisher hatten. Dagegen haben die Mühlenbesitzer, durch ihren Existenzkampf gezwungen, ein Gesetz gefordert, das ihnen einigermaßen die Existenzgrundlage bietet.

Eine zweite Möglichkeit bestünde in einer strengen behördlichen Preis- und Typenüberwachung, verbunden mit hohen Konventionalstrafen im Falle von Verstößen. In der Schweiz hat man eine ähnliche Maßnahme ergriffen, wie wir sie heute beschließen: die Einführung einer Vermahlungsregelung, das heißt die Mühlenkontingentierung. In Deutschland hat man einen Fonds geschaffen, aus welchem die Stilllegung überzähliger Betriebe honoriert wurde, eine Maßnahme, die wir auch in dem heute zu beschließenden Gesetz vorfinden. In Portugal hat man sich entschlossen, von dem kontinuierlichen Betrieb der Mühlen Abstand zu nehmen und die Betriebszeiten von 24 auf 16 Stunden zu beschränken.

Der österreichische Lösungsversuch stellt nun ein Mittelding zwischen der Lösung in der Schweiz und jener in Deutschland dar. Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang feststellen, daß es schon bisher, wenn auch in einem bescheidenen Rahmen, eine Möglichkeit gegeben hätte, vor allem den Kleinen, den Lohnmüllern zu helfen. Der Herr Landwirtschaftsminister hätte bloß die Verordnung nach § 32 des Marktordnungsgesetzes in Kraft setzen müssen, die besagt, daß landwirtschaftlichen Erzeugern, welche für den Eigenbedarf und für die menschliche Ernährung in ihrer eigenen Mühle oder in Lohnmühlen Brotgetreide vermahlen lassen, Mahlprämien gewährt werden können.

In der Praxis ist es doch so, daß jeder Landwirt auch das für den Eigenverbrauch benötigte Mehl gekauft hat. Er wollte die Stützung nicht verlieren, die er beim Getreide bekommt. Er gibt sein Getreide an die Mühle, an die leistungsfähige Mühle, und kauft sich das Mehl, um so in den Genuß der Brotgetreidestützung zu kommen.

Der § 32 des Marktordnungsgesetzes sieht nun vor, daß dem Landwirt für jene Mahlprodukte, die er für den eigenen Verbrauch benötigt, Mahlprämien gewährt werden, und zwar in der gleichen Höhe, als für die Getreidestützung ausgegeben wird. Damit hätte man sicherlich die kleinen Lohnmühlen nicht saniert, aber es wäre möglicherweise doch eine entsprechende Hilfe gewesen, ihnen den Existenzkampf zu erleichtern.

Infolge der Überkapazität ist, das wissen wir alle, ein sehr harter Konkurrenzkampf unter den einzelnen Mühlen ausgebrochen, der in der Praxis dazu führte, daß den Brotfabriken und den Bäckern das Mehl unter dem gesetzlichen Höchstpreis angeboten und auch verkauft wurde. Ich glaube daher, daß das Argument, daß eine der Ursachen der Krise in der Mühlenwirtschaft darauf zurückzuführen wäre, daß es gesetzliche Höchstpreise gebe, nicht stichhältig sein kann, weil ja der Höchstpreis bisher gar nicht erreicht wurde und die Müller froh wären, würden sie nur den Höchstpreis erhalten haben! Dieses Argument ist daher nicht stichhältig, und damit allein läßt sich der nun verlangte Dirigismus auch nicht begründen. Sicherlich wird auch in Zukunft die Kapazität unserer Mühlen nicht ganz ausgenützt sein. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, wie mein Vorredner erwähnte, daß mit einer 40prozentigen Kapazitätsreserve die österreichische Mühlenwirtschaft im Verhältnis zur Mühlenwirtschaft anderer Länder noch gut daran ist. Denn was bedeutet denn, mehr als ein Drittel der Kapazität nicht auszunützen, in der Praxis? Um ein Drittel

teurer zu produzieren! Es kann sich dies kein Berufsstand, kein Wirtschaftszweig auf die Dauer leisten.

Der Sinn dieses Gesetzes, über das wir nun beraten, ist, diesen Konkurrenzkampf einzuschränken. Man geht nun daran, die einzelnen Mühlen zu kontingentieren und ihnen eine Vermahlungsquote zuzuweisen, die dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre entspricht. Das mag wohl für kleine und mittlere Mühlen eine Lösung sein. Vergessen wir aber nicht, daß in der österreichischen Mühlenindustrie in den letzten Jahren nicht unbedeutende Investitionen vorgenommen wurden, sodaß es einer ansehnlichen Zahl von Mühlen möglich war, trotz dieses schweren Konkurrenzkampfes zu existieren. Auch sie werden jetzt den Durchschnitt der letzten sechs Jahre als Vermahlungsquote zugewiesen erhalten. Es drängt sich nun die Frage auf — und sie wird aus Kreisen der Mühlenwirtschaft schon laut —: Wozu haben wir investiert, wozu haben wir rationalisiert, wenn wir jetzt unsere Kapazität noch weniger nützen können, als dies bisher der Fall war?

Es wäre nun verlockend, so wie anlässlich der Beratung des Marktordnungsgesetzes eine Vorlesung zu halten über Otto Bauer: Rationalisierung und Fehlrationalisierung. Gestatten Sie mir aber nur eine Feststellung: Die Voraussetzung für die Rationalisierung ist eine Planung; sonst wird es zu Fehlinvestitionen, wird es zu Fehlrationalisierungen kommen, die wir im Interesse unserer Gesamtwirtschaft zu vermeiden haben.

Ich glaube, daß die künftige Zuweisung einer Vermahlungsquote vielleicht für einen Teil unserer Mühlen vorübergehend Schwierigkeiten behebt, daß im großen und ganzen gesehen das Problem dadurch aber nicht gelöst wird. Es wird zwar im Gesetz ausgedrückt, daß die zugewiesene Vermahlungsmenge für die einzelne Mühle nicht zwingend ist, daß über das Kontingent hinaus vermahlen werden kann. Allerdings ist diese Möglichkeit an die Folge gebunden, daß in Zukunft solche Betriebe hierfür eine Abgabe werden leisten müssen; eine Abgabe, die es unwahrscheinlich macht, daß in dem einzelnen Betrieb überhaupt mehr vermahlen werden kann, als an Quote zugewiesen wird.

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, daß für das 1. Übermahlungsprozent diese Betriebe 25 S je 100 kg zu leisten haben werden, für das 2. bis 6. Prozent je 5 S je 100 kg, für das 7. und jedes weitere Prozent je 8 S. Würde eine Mühle auch nur eine 10prozentige Übermahlung durchführen, so würde dies einen Strafbetrag von 82 S bei einer Vermahlungs-

spanne von 15 S für 100 kg bedeuten. Sie werden also zugeben, wenn auch durch diese Bestimmung im Gesetz noch der Schein einer Freiheit gewahrt wird, daß diese durch die Tatsache der Abgabe und ihrer Höhe illusorisch wird.

Vergessen wir aber nicht, daß damit auch andere Gefahren für die Gesamtwirtschaft verbunden sind. Ein ernstes Problem könnte das für die Verbraucher selbst werden. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht darauf verwiesen, daß die Bundesinnung der Müller zugesichert hat, daß keine Preiserhöhung bei Mehl eintreten wird. Wir nehmen diese Versicherung zur Kenntnis, nur gestatten Sie mir die Feststellung, daß diese Versicherung inhaltlich wenig bedeutet. Natürlich werden die Mühlenbetriebe keine Erhöhung des Mehlpreises beantragen, weil sie ja froh sind, wenn sie den gesetzlichen Höchstpreis ausschöpfen können, mußten sie doch bisher infolge der Konkurrenz ihr Mehl um durchschnittlich 10 Prozent unter dem gesetzlichen Höchstpreis an Bäcker und Brotfabriken verkaufen.

In der Praxis wird es sich so auswirken, daß nun in Zukunft Brotfabriken und Bäcker für das Mehl werden mehr zahlen müssen als bisher, und damit ist die Gefahr einer Bewegung für die Erhöhung der Backspanne nicht ganz von der Hand zu weisen.

Herr Bundeskanzler Raab hat in dankenswerter Weise einen Preisstopp gefordert, zur Selbstdisziplin aufgerufen. Wir sind stets bereit, dann, wenn es das allgemeine Wohl erfordert, Schutzmaßnahmen zu beschließen, allerdings — gestatten Sie mir das zu unterstreichen — Schutzmaßnahmen vor allem dort, wo es gilt, das allgemeine Interesse zu wahren. Wir hoffen daher, daß die Versicherung der Bundesinnung der Müller ausreichend und daß durch das heute zu behandelnde Gesetz für die Verbraucher keine Veränderung auf dem Brot- und Mehlpreissektor eintritt. Wir geben weiter der Hoffnung Ausdruck, daß diese Versicherung nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen vor der Beschlußfassung über dieses Gesetz abgegeben wurde und daß wir, so wie wir uns heute gemeinsam zu diesem Gesetz bekennen, dann, wenn es notwendig sein sollte, auch gemeinsam den Schutz der Verbraucher, der Konsumenten übernehmen werden. Wir glauben nämlich bei allem Verständnis für die Mühlenwirtschaft, daß, im großen und ganzen gesehen und vom allgemeinen Interesse diktiert, der Schutz der Verbraucher, der Konsumenten höher stehen muß als etwa der Schutz einer kleinen Anzahl unrentabler Mühlenbetriebe.

Wir verkennen nicht die Tatsache, und wir sagen es auch offen heraus, daß man vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus diesem Gesetz nur schweren Herzens seine Zustimmung geben kann. Wir betonen aber ausdrücklich, daß für uns nicht allein wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sind, sondern auch soziale Momente. Wir haben Verständnis dafür, daß hunderte kleine Mühlen um ihre Existenzgrundlage ringen, und wir glauben, daß diese sozialen Momente die ökonomischen Überlegungen an Bedeutung übertreffen.

Allerdings möchte ich sagen, daß das, was für die Mühlenwirtschaft zutrifft und einen relativ kleinen Personenkreis betrifft, ebenso für einen sehr wesentlichen Teil der österreichischen Wirtschaft seine Geltung hat. Ich denke da an den österreichischen Kohlenbergbau, von dessen Existenz 50.000 Menschen abhängen. Es müssen, wenn es notwendig ist, auch im Interesse dieser Menschen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie sie heute im Interesse einer gesunden Mühlenwirtschaft in diesem Hause gutgeheißen werden.

Trotz der Bedenken, die wir gegen den Gesetzesbeschluß haben, werden wir ihm unsere Zustimmung nicht versagen. Aber wir betonen ausdrücklich: Wir hoffen, daß damit der Mühlenwirtschaft geholfen wird. Unserer Meinung nach wäre eine wirkliche Hilfe die echte Beschränkung der Kapazität. Es ist zwar im Gesetz vorgesehen, daß auf Grund freiwilliger Stilllegung durch das Mühlenkuratorium Ablösebeträge geleistet werden. Das Mühlenkuratorium hofft, vor allem aus der Übermahlungsquote in den einzelnen Betrieben soviel einzunehmen, daß damit zumindest in einem bescheidenen Rahmen Ablösen gewährt werden können. Die Praxis wird zeigen, ob diese Hypothese zutrifft.

Eine zweifellos gute Bestimmung im Gesetz ist jene über das Mühlenkuratorium. Es ist meines Wissens der erste und einzige Fonds, in dem eine Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht. Das Kuratorium, das sich aus neun Arbeitgeber- und neun Arbeitnehmervertretern zusammensetzt und Beschlüsse nur mit Vierfünftelmehrheit fassen kann, gibt uns die Gewähr und die Sicherheit, daß Maßnahmen verhindert werden können, die sich sowohl für Arbeitnehmer als auch für Verbraucher schädlich auswirken könnten.

Das Mühlengesetz ist keine einfache Materie und, wie schon erwähnt, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nur schwer zu bejahen. Die sozialen Momente, die wir absolut würdigen und berücksichtigen, zwingen uns, diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben.

Abschließend möchte ich nochmals mit aller Deutlichkeit davor warnen, aus diesem Gesetz in Zukunft Auswirkungen auf die Verbraucher abzuleiten. Wir sind für den Schutz verschiedener Wirtschaftszweige dort, wo es ökonomisch vertretbar ist. Aber ebenso entschieden sind wir für den Schutz der Verbraucher dann, wenn es das Allgemeininteresse erfordert. Wir glauben, daß das, was für eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Mühlenbetrieben recht ist, für die Millionennasse der Verbraucher billig sein muß.

In diesem Sinne stimmen wir dem Gesetz zu und hoffen, damit auf einem weiteren Gebiet unserer Wirtschaft Voraussetzungen für die Gesundung eines Berufszweiges geschaffen zu haben, die uns in Zukunft der Sorge entheben, uns neuerlich mit diesem Problem beschäftigen zu müssen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Minister Dr. Bock gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Hohes Haus! Es ist nicht Sache des Ressortministers, in die Polemik der gesetzgebenden Häuser einzugreifen. Da Herr Bundesrat Appel mir aber eine neue Wirtschaftsgesinnung zugeschrieben hat, kann ich das aus persönlichen Gründen nicht unwidersprochen lassen.

Ich muß den Herrn Bundesrat leider enttäuschen: Ich bin weder ein unbedingter noch ein bedingter Planwirtschaftler geworden, und ich muß daher seine Hoffnungen, die er an den von ihm erwarteten Gesinnungswandel meinerseits knüpft, leider enttäuschen. *(Bundesrat Appel: Schade!)* Ich glaube, daß diese verfehlte Hoffnung aus einem Mißverständnis entstanden ist, nämlich aus der Verwechslung von Dirigismus und Hilfsmaßnahme. Herr Bundesrat Appel hätte diesen Unterschied bei Otto Bauer sehr genau nachlesen können.

Die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz zeigen genau die Richtung an, in die dieser Gesetzentwurf wirtschaftspolitisch einzugliedern ist. Es heißt dort: „Der vorgelegte Gesetzentwurf trägt dem billigen Verlangen der Vertreter der österreichischen Mühlenwirtschaft Rechnung, daß der Gesetzgeber auch den Schutz dieser Produktionsstufe übernehme, insolang er die freie Marktwirtschaft in diesem Wirtschaftszweig durch Beherrschungs- und Preisregelungsgesetze behindert.“

Es ist also eine reine Schutz- und Hilfsmaßnahme, die wir dem Berufsstand der Müller

gewähren müssen, weil seine Berufstätigkeit — der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen — bezüglich seiner Waren, also des Getreides, des Mehls und der Produkte daraus, vor allem des Brotes, eben durch straffe Preisregelungsbestimmungen aus dem Gebiete der freien Marktwirtschaft herausgenommen ist. Daher bedarf der Berufsstand der Müller, der nun einmal in dieser Klemme sitzt, einer zusätzlichen Ergänzung für seine eigene Berufsausübung. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Im übrigen darf ich feststellen, daß Hilfsmaßnahmen nicht den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft widersprechen. Ich weiß auch nicht recht, warum Herr Bundesrat Appel nun seiner Befriedigung in der Richtung Ausdruck gegeben hat, daß es sich hier um planwirtschaftliche Maßnahmen handle. Wenn dem so wäre, hätten der Herr Innenminister und sein Amtsvorgänger mir nicht den Ministeratsvortrag drei Jahre lang aufgehalten.

Vom Herrn Bundesrat wurde die Kapazitätsbeschränkung gefordert. Ich nehme an, richtig verstanden zu haben, wenn ich glaube, daß damit eine radikale Schließung einer gewissen Anzahl von Mühlen gemeint ist, zugunsten der eben zurückbleibenden, wahrscheinlich der Großmühlen, die dann übrigbleiben würden. Zu einer solchen Maßnahme konnten wir uns nicht entschließen, eben wiederum aus den Gründen unserer grundsätzlichen Einstellung zur sozialen Marktwirtschaft, die nicht nur einigen wenigen — ich betone, in dem Fall wahrscheinlich nur den Großen — Gelegenheit zur Bewährung gegeben hätte, sondern die eben allen die Gelegenheit zur Bewährung geben muß. Im übrigen ist ja dieser Gesetzentwurf nichts anderes als die Basis für die künftige berufliche Bewährung der Müller. Den Müllern wird gar nichts geschenkt mit diesem Gesetz. Die Müller werden nach wie vor hart arbeiten und scharf kalkulieren müssen, damit sie bestehen können, aber daß ihre Arbeit und daß ihre Kalkulation einen positiven Erfolg hat und damit ihre berufliche Tätigkeit auch zu einer dauerhaften macht, das ist der Sinn des Gesetzes, das also eine Basis für eine weitere Berufsausübung der Müller sein soll. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1960: Bundesgesetz über die Rekonzernierung bei verstaatlichten Unternehmungen (Rekonzernierungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Rekonzernierungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hirsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Hirsch:** Hoher Bundesrat! Bei dem Rekonzernierungsgesetz handelt es sich um eine Organisationsmaßnahme betreffend die verstaatlichten Unternehmungen. Durch das 1. Verstaatlichungsgesetz aus dem Jahre 1946 sind in einigen Fällen die Anteilsrechte von Gesellschaften verstaatlicht worden, die sich im Eigentum von Gesellschaften befanden, deren Anteilsrechte ebenfalls verstaatlicht worden sind. Diese Regelung war insofern von Nachteil, als dadurch einerseits der Umfang der vom Bund zu leistenden Verstaatlichungsschädigung erweitert wurde und andererseits die bestehenden Konzernverhältnisse gestört wurden. Es haben daher die Muttergesellschaften, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig war, mit Zustimmung der zuständigen Zentralstellen die Konzernverwaltung praktisch fortgesetzt und den Antrag gestellt, die verstaatlichten Anteilsrechte zwecks Bildung von Tochtergesellschaften auf sie zu übertragen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen nun die Anteilsrechte des Bundes an der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, Graz, den Steirischen Gußstahlwerken, Wien, der Eisenwerke-Aktiengesellschaft, Krieglach, der Kärntnerischen Eisen- und Stahlwerks-Aktiengesellschaft, Ferlach, und der Stahl- und Temperguß Aktiengesellschaft vormals Fischer-Traisn, Wien, in das Eigentum der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft über; die Anteilsrechte des Bundes an der Lankowitzer Kohlen-Compagnie, Leoben, und an der Steirischen Kohlenbergwerks Aktiengesellschaft, Wien, gehen in das Eigentum der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft über und schließlich die Eigentumsrechte an der St. Egydyer Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft, Wien, in das Eigentum der Gebrüder Böhler & Co. Aktiengesellschaft.

Vom Standpunkt der vom Bundesrat wachzunehmenden Länderinteressen bestehen gegen dieses Gesetz keine Bedenken.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich daher beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich ersuche ihn um das Wort.

Bundesrat **Salzer:** Hohes Haus! Ich verhehle es namens meiner Partei nicht, daß uns der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, die Rekonzernierung verschiedener Betriebe betreffend, mit weniger Enthusiasmus erfüllt, als das offenbar bei unseren Koalitionsfreunden der Fall ist. (*Bundesrat Porges: Das haben wir auch nicht erwartet! — Bundesrat Skritek: Ausgleichende Gerechtigkeit! — Heiterkeit.*) Wir teilen nämlich in diesem Fall — und hier erweise ich mich als Anhänger des Proporz — in bezug auf die Enunziation des Kollegen Appel zum Mühlengesetz absolut die Auffassung des Herrn Vizekanzlers Dr. Pittermann, der bekanntlich in der Nationalratssitzung vom 1. Juni hinsichtlich der Verstaatlichung die Meinung vertreten hat, daß man eigentlich nur die Grundstoffindustrie verstaatlichen und bei der Verstaatlichung überhaupt weise Maßhalten an den Tag legen soll. Ich freue mich, das feststellen zu können, weil diese Meinung, die sich immer mit der grundsätzlichen Einstellung meiner Partei zur Verstaatlichung gedeckt hat, offenbar auch ein Ausfluß des vom Kollegen Appel apostrophierten politischen Zusammenlebens in der Koalition ist.

Man müßte, wenn man sich starr an diese Grundsätze halten würde, dieses Gesetz eigentlich ablehnen, weil dadurch zweifellos eine Ausweitung der Verstaatlichung eintritt und weil dieses weise Maßhalten, das Vizekanzler Dr. Pittermann als Grundsatz festgestellt hat, nicht beachtet wird. Man müßte also eher vom Gegenteil eines weisen Maßhaltens in bezug auf die Verstaatlichung reden, wenn man nicht diesem Gesetz doch auch einige Vorteile zuschreiben könnte.

Bevor ich mich aber diesen Vorteilen zuwende, lassen Sie mich bezüglich der Meinung des Herrn Vizekanzlers, die immer auch unsere Meinung gewesen ist und die wir aussprachen, ehe sich der Herr Vizekanzler zu dieser Überzeugung offensichtlich bekehrt hat, zuerst ein paar aktuelle Bemerkungen zur Verstaatlichung der Wirtschaft überhaupt machen.

Erst dieser Tage hat der sehr angesehene Labour-Abgeordnete Crossman in London in einer aufsehenerregenden Broschüre festgestellt, daß es den Bewohnern des englischen Königreiches noch nie so gut wie gegenwärtig gegangen ist, daß „eine Gesellschaft des Wohlstandes“ — ich zitiere jetzt wörtlich — „trotz Beschränkung der staatlichen Tätigkeit in der Wirtschaft“ in England erreicht wurde, „die“ — so sagte er kritisch dazu — „zum Tod der Labour Party beziehungsweise ihrem Ersatz durch eine neue liberale Partei führen muß.“

Entstaatlichung der Wirtschaft oder, wenn Sie es lieber so hören, nicht übertriebene Verstaatlichung der Wirtschaft führt also nach der Überzeugung und nach der Erkenntnis eines sehr angesehenen Labour Party-Abgeordneten in England zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes. Ich würde mich freuen, wenn von dieser sozialistischen englischen Erkenntnis auch unsere Koalitionsfreunde in Österreich jetzt mehr Kenntnis nehmen würden. (*Bundesrat Porges: Das steht doch alles in der „Arbeiter-Zeitung“!*) Wirklich? (*Bundesrat Porges: Haben Sie es dort gelesen?*) Nein! Aber hoffentlich hat nicht der Abgeordnete Crossman von der „Arbeiter-Zeitung“ abgeschrieben. (*Bundesrat Porges: Aber Sie haben es dort gelesen!*) Ich zitiere das, was in der „Neuen Wiener Tageszeitung“ gestanden ist, von der ich annehme, daß sie auch Ihnen nicht ganz unbekannt ist. (*Bundesrat Porges: Aber Sie sollten die „Arbeiter-Zeitung“ auch hie und da lesen!*)

Damit, daß ich diesen Hinweis auf eine weise maßhaltende Verstaatlichung mache, rede ich keineswegs einer schrankenlosen freien Wirtschaft das Wort, die — und da müssen Sie jetzt nicht unbedingt an das Mühlengesetz denken, ich verwehre es Ihnen aber nicht, es zu tun — oft ganz seltsame Blüten treibt, was auch wir Ihnen offen zugeben. (*Bundesrat Skritek: Der Handelsminister ist schon weg!*) Wer in bezug auf die Entstaatlichungfolgen etwa dem Herrn Abgeordneten Crossman nicht glaubt, dem — Kollege Skritek, ich rufe Sie zum Zeugen auf! — würde ich einen Rußlandbesuch empfehlen, wo ja bekanntlich die Wirtschaft voll verstaatlicht ist, wo Wohlstandszeichen aber nur außerordentlich spärlich und in dürftigem Umfang registriert werden können. Es wird also die Einstellung meiner Partei zur Verstaatlichung, der sich nunmehr zu unserer Freude Herr Vizekanzler Dr. Pittermann angeschlossen hat und die sagt: weises Maßhalten, Grundstoffindustrie und sonst nichts verstaatlichen!, wohl schon richtig sein.

Aus dieser prinzipiellen Schau könnte man unsere Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, die wir nicht verweigern werden, als Untreue gegenüber Prinzipien werten. So ist es aber nicht. Es spricht schon einiges, wie ich es bereits anklingen ließ, auch für eine solche Zustimmung. Wir denken da zum Beispiel an den Kapitalbedarf der betroffenen Betriebe, der befriedigt werden muß, wenn nicht die Arbeitsplätze gefährdet werden sollen, was wir auf gar keinen Fall wollen. Zweitens spricht dafür, daß dieser Kapitalbedarf im Konzern-

verband vermutlich leichter und ausgiebiger befriedigt werden kann. Der einzige Weg zur Kapitalbeschaffung ist das allerdings nicht.

Und hier erlauben Sie mir wieder, verehrte Koalitionsfreunde, eine Erinnerung an den Herrn Vizekanzler Dr. Pittermann. Uns schiene es nämlich als durchaus möglich und es wäre uns viel sympathischer, wenn man sich auch der von uns immer wieder geforderten und von Ihnen unverständlicherweise so hartnäckig abgelehnten Volksaktie bei der Kapitalbefriedigung solcher Betriebe bedienen würde. Anhänger einer verstaatlichten Wirtschaft dürften eigentlich diese Volksaktie nicht so konsequent ablehnen. Denn so, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, wird man ja Verstaatlichung auch nicht verstehen können, daß das Volk zwar bei defizitärer Gebarung solcher Betriebe im Wege der Steuern und der Preise wohl die Verluste zu decken hat, daß aber dieses gleiche Volk in dem Augenblick, wenn diese Betriebe einmal aktiv gebaren, wenn sie Gewinne ausschütten, von einer Anteilnahme ausgeschlossen bleibt. Gerade das aber wollen wir, abgesehen von anderem, mit der Volksaktie verhindern.

Es erschiene uns deswegen an der Zeit, daß die Vertreter einer solchen ablehnenden Haltung sich langsam auch mit einem Gesinnungswandel, wenigstens innerlich, einmal beschäftigen. Wir glauben, daß es die zweite industrielle Revolution, in die wir ohne Zweifel schon eingerückt sind, erfordert, daß der Schritt von der Sozialpolitik zur Sozialreform — und die Volksaktie ist ein Stück sozialer Reform — unbedingt getan werden muß, wenn uns die zweite industrielle Revolution nicht vor peinliche Überraschungen stellen soll. (*Bundesrat Porges: Es könnten ja die Privatbetriebe Volksaktien ausgeben!*) Auch ich bin absolut Ihrer Meinung, Kollege Porges. (*Bundesrat Skritek: Die Privatwirtschaft soll vorangehen!*) Ja, es könnten zum Beispiel auch die Konsumvereine vorangehen, die GÖC könnte auch vorangehen. Das wäre auch zu erwägen. (*Bundesrat Skritek: Die Konsumvereine sind Eigentum ihrer Mitglieder!*)

Aber, verehrte Freunde, ich bin auch hier optimistisch, wenn ich mich hier wieder an Herrn Vizekanzler Dr. Pittermann erinnere, der vor einigen Wochen bekanntlich in Schallerbach die Idee der Sozialdividende in der verstaatlichten Wirtschaft proklamiert hat. Ich habe es zwar noch nicht gehört, aber es wäre sehr nett gewesen, wenn sich der Herr Vizekanzler Dr. Pittermann für diese Idee etwa in der Wiener Laudongasse bedankt hätte. Er hat es nicht getan, das macht aber weiter nichts, denn der Schritt von der

Sozialdividende zur Volksaktie muß gar nicht, wenn man konsequent den Gedanken verfolgt, sehr lang und sehr weit sein. (*Bundesrat Porges: Wenn Sie soviel Pittermann lesen, werden Sie von Ihrer Partei ausgeschlossen werden! — Bundesrat Bürkle: So engherzig sind wir wieder nicht!*) Kollege Porges, schneiden Sie dieses Kapitel nicht an! Bei Ihnen sind schon mehr Leute wegen programmatischer Verfehlungen ausgeschlossen worden als bei uns! (*Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Das ist ganz sicher!*) Ich lese auch aufmerksam die Ausführungen von Dr. Pittermann, er ist doch schließlich Ihr Bundesparteiobmann und der österreichische Vizekanzler, und ohne Zweifel auch deshalb, diese Reverenz erweise ich dem Herrn Vizekanzler sehr gerne, weil es mich hinsichtlich der Verwirklichungsmöglichkeiten unserer sozialreformatorischen Absichten hoffnungreicher macht. (*Bundesrat Porges: Auf diesem Wege werden Sie bei uns Parteimitglied werden!*)

Ich möchte dann im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß beziehungsweise der Aufzählung seiner Vorteile es auch nicht absolut von der Hand weisen, daß die Rekonzernierung die davon betroffenen Betriebe krisenfester und konkurrenzfähiger macht. Dem, so glauben wir aber, kommt im Zeitalter der wachsenden wirtschaftlichen Integration besondere Bedeutung zu, und das läßt uns leichter über die grundsätzlichen Gebrechen, die diesem Gesetzesbeschluß fraglos anhaften, hinwegsehen. Und richtig ist es schließlich auch, wenn man durch die Rekonzernierung Eisen, Hütte und Kohle, die produktionsorganisch zusammengehören, wieder zusammenführt. Auch das ist ein Vorteil, den wir keineswegs leugnen.

Es gefällt uns freilich wenig, daß die Rekonzernierung zum Beispiel die Alpine Montan jetzt in die Lage versetzt, ihre privaten Auftragsabnehmer auf einigen Produktionssektoren verstärkt zu konkurrenzieren. Hier wird die Verwaltung der verstaatlichten Unternehmungen dafür zu sorgen haben, daß die Spielregeln eines lautereren Wettbewerbes nicht übersehen und nicht übertreten werden. Man wende uns nicht ein, meine verehrten Damen und Herren dieses Hohen Hauses, daß dies dem Wesen der verstaatlichten Wirtschaft widersprechen würde. Meine Überzeugung ist es wenigstens, daß der private und der Staatskapitalismus verdammt ähnliche Brüder sind, wenn es einmal darum geht, einem anderen etwas wegzunehmen und sich selbst dadurch etwas zu ersparen. Der private und der Staatskapitalismus sind, wenn es ums Geld geht, gleiche Brüder mit gleichen Kappen, und man soll sich nicht bemühen,

es anders darzustellen, weil man eine solche Darstellung, glaube ich, heute nur mehr sehr schwer wird anbringen können. (*Bundesrat Porges: Sie werden es kriegen in der nächsten Fraktionssitzung!*) Und mir ist es eigentlich völlig egal, ob mir von einem privaten oder von einem staatlichen Kapitalisten unberechtigt Geld abgeknöpft wird. Weil sie vielfach gemeinsam agieren, deshalb, glaube ich, müßten sie auch gleich bewertet werden. Und wegen dieses gemeinsamen Agierens verweise ich darauf, daß die Grundsätze eines geordneten und gerechtfertigten Wettbewerbes bei dieser Rekonzernierung nicht mißachtet werden sollen.

Wir haben also gegen das Gesetz grundsätzliche Bedenken, leugnen aber auch nicht, daß es Vorteile für die betroffenen Betriebe hat, und deswegen werden wir ihm unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Weiters ist zum Wort Herr Bundesrat Guttenbrunner gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Guttenbrunner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten sind sehr befriedigt darüber, daß der Nationalrat das Gesetz über die sogenannte Rekonzernierung bei verstaatlichten Unternehmungen endlich beschlossen hat. Die tatsächlich bestehenden Konzerne werden dadurch legalisiert, die Unternehmungsleitungen werden in die Lage versetzt, auf von nun an sicheren rechtlichen Grundlagen betriebswirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen nicht nur hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu untersuchen und den Ergebnissen dieser Untersuchungen entsprechend zu planen, sondern auch durchzuführen.

Wenn wir das feststellen, so wollen wir damit durchaus nicht sagen, daß man in den Konzernen, welche nun durch dieses Gesetz rechtlich verankert werden, bisher nur untersucht und geplant habe, daß es an den notwendigen Maßnahmen gemangelt habe, um bestimmte Unternehmungen und Betriebe in jenen Stand zu versetzen, der sie vom Organisatorischen und Betriebswirtschaftlichen her gesehen befähigt hat, sich weiter zu entwickeln, im Gefüge des Konzerns, darüber hinaus im Gefüge der verstaatlichten Industrie, in der gesamten österreichischen Wirtschaft und mit dieser in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen eine möglichst gute Rolle zu spielen. Das Gegenteil ist richtig.

Aber die Unternehmungsleitungen waren öfter, als es gut war, doch gehemmt, die Zweckmäßigkeit betriebswirtschaftlicher und finanzieller Maßnahmen in den sogenannten Tochtergesellschaften zu überprüfen und diese dann auch durchzuführen. Das war für die Unternehmungen und Betriebe sicher kein Vorteil

und geeignet, die ohnehin nicht gleich weit vorangeschrittene Entwicklung von Unternehmungen und Betrieben weiter zu stören und von dem angestrebten Ziel einer annähernd harmonischen Struktur zu entfernen. So falsch es wäre, wenn man behaupten wollte, daß alle bekannten Schwierigkeiten im Bereich der verstaatlichten Industrie und des verstaatlichten Bergbaues darauf zurückzuführen sind, so ist es aber doch richtig, daß die rechtlich ungeklärten organisatorischen Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften ungeeignete Voraussetzungen darstellen mußten, den vielfach sehr deutlich erkennbaren Gefahren wirksam entgegenzutreten zu können.

Die Unternehmungen und Betriebe, von denen hier gesprochen wird, gehören dem Staat. Sie gehören also, man mag das drehen, wie man will, der Gemeinschaft des österreichischen Volkes, zu der man sich, wie es scheint, öfter, als es notwendig ist, in schönen Reden und mit wohlgesetzten Worten bekennt, aber leider nicht immer auch mit der rechten Aufrichtigkeit.

Einzelne der Unternehmungen und Betriebe, um die es sich hier handelt, spielen wegen der Art ihrer Produktion, wegen ihres Umfangs und ihrer Produktionsleistung eine sehr bedeutende Rolle in der Wirtschaft unseres Landes. Daß sie Staatseigentum sind, ist in diesem Zusammenhang eine Tatsache, die wir Sozialisten positiv beurteilen. Andere mögen darin entweder ein unvermeidliches oder überhaupt ein Übel sehen, dem man reserviert oder feindselig gegenübersteht. Wie sich der einzelne zur Verstaatlichung einstellt, welche Haltung die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft dazu einnehmen, das ergibt sich wohl aus der Lage, in der man sich befindet, und auch aus der geistigen und sittlichen Einstellung, aus der heraus man Sinn und Zweck des Wirtschaftens sieht. Wir Sozialisten sehen in der Verstaatlichung der industriellen Urproduktion und anderer Schlüsselindustrien kein Allheilmittel, Herr Kollege Salzer!, gegen wirtschaftliche, soziale (*Bundesrat Salzer: Da habt ihr schon allershand dazugelernt!*) und politische Krisen und gegen Mängel anderer Art, aber wir sind davon überzeugt, daß die Verstaatlichung ein Schritt vorwärts gewesen ist. (*Bundesrat Handl: Richtig!*) Wir wollen diesen daher nicht rückgängig machen. (*Bundesrat Salzer: Der Meinung sind die Russen nicht!*) Wir sind der Meinung, daß wir den Schritt, der in Österreich getan worden ist, nicht zu bereuen brauchen, daß es keinen Grund dafür gibt, ihn rückgängig zu machen,

zumindest keinen Grund, der sich aus einer Beurteilung ergeben könnte, die das allgemeine Interesse im Auge hat.

Wir wissen natürlich, daß es in den Gesellschaftsschichten, die sich jetzt selbst gerne wieder als Bürgertum bezeichnen, einzelne und Gruppen gibt, die die verstaatlichten Betriebe wieder in das sogenannte — und ich unterstreiche ausdrücklich: in das „sogenannte“ — Privateigentum überführen möchten. Das entspricht eben ihrer Anschauung. Solange es aber die verstaatlichten Unternehmungen und Betriebe gibt, die sich im allgemeinen ausgezeichnet bewährt haben, sollten es auch die natürlichen Gegner der Verstaatlichung eigentlich unterlassen, die verstaatlichten Unternehmungen und Betriebe eigens noch mit Schwierigkeiten zu bedenken, um sie dadurch in den Augen der Mitbürger als „Verstaatlichte“ zu diskreditieren. Sie sollten das deshalb unterlassen, weil es niemals hoch genug eingeschätzt werden kann, wenn diese Betriebe blühen und gedeihen, und zwar für das allgemeine Wohl, an dem doch angeblich ausnahmslos alle in diesem Lande lebhaft interessiert sind.

Halten aber die Gegner der Verstaatlichung das, was ich eben von ihnen gefordert habe, für eine Zumutung — das kann sein —, dann geben sie damit zu, daß es auch eine Zumutung ist, wenn man ihnen glauben soll, das allgemeine Wohl stünde für sie höher als Gruppen- und Einzelinteressen. Dann ist der Widerstand, den zumindest die in Österreich bestimmenden Kreise gegen das vorliegende Gesetz geleistet haben, ein Widerstand gegen eine Maßnahme gewesen, die sicherlich nicht für sich allein, aber zusammen mit anderen fördernden Maßnahmen für dieses allgemeine Wohl wirken soll, die beitragen soll, es zu heben und dort, wo es gefährdet erscheint, zu sichern.

Dieser Widerstand ist eine Art der Politik gewesen, die gegen die verstaatlichten Betriebe gerichtet ist. Eine andere Art wird zum Beispiel durch die immer wieder erhobene Forderung vertreten, der Bund sollte vorerst einen Teil — vorerst einen Teil! — seiner Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen in Form sogenannter Volksaktien (*Bundesrat Ing. Helbich: Jawohl! Sehr gut!*), an einzelne verkaufen und es diesen dadurch ermöglichen, unmittelbar Miteigentümer an diesen Unternehmungen zu werden (*Bundesrat Ing. Helbich: Jawohl!*), wobei man den Erlös aus dem Verkauf allgemeinen Eigentums dazu verwenden will, als dringend oder unvermeidlich erkannte öffentliche Anliegen und Aufgaben zu finanzieren.

Eigentumsbildung, Streuung des Eigentums und wie immer die Phrasen auch heißen mögen (*lebhafter Widerspruch bei der ÖVP*) sollen helfen, die wahren Absichten zu verschleiern, und eine sehr wesentliche Absicht ist die, auf diese Weise Hand an die Verstaatlichung selber zu legen, entweder durch die teilweise Privatisierung oder durch Entzug von Vermögen oder durch beides zusammen. Aber damit kann ich mich heute nicht weiter auseinandersetzen (*Bundesrat Salzer: Das ist auch besser!*) — mein Gott, wir könnten es ja —, obwohl es sehr verlockend wäre, das zu tun. Die Zeit steht aber nicht unbeschränkt allein dafür zur Verfügung.

Ich möchte nur sagen, Herr Kollege Salzer, die Gleichung, die Sie da aufstellen wollen: Verluste der verstaatlichten Betriebe trägt das Volk, und daher soll das Volk auch die Möglichkeit haben, an den Gewinnen der verstaatlichten Betriebe teilzunehmen, ist in dem Sinn, den Sie damit verbunden haben, falsch. (*Bundesrat Salzer: Fragen Sie Ihre Vertrauensmänner in den Steyr-Werken!*) Denn von den Gewinnen der verstaatlichten Betriebe hat zweifellos auch das gesamte österreichische Volk seinen Nutzen (*Bundesrat Handl: Sehr richtig!*), wie es ebenso von einem schlechten Fortgang der Entwicklung dieser Betriebe seinen Nachteil hat. Aber wenn man Volksaktien ausgibt, dann beteiligt man nicht das Volk an den Gewinnen (*Bundesrat Ing. Helbich: Wen denn?*), sondern beteiligt damit die Besitzer der Volksaktien an den Gewinnen (*Bundesrat Salzer: Die gehören auch zum Volk!*), und das ist nicht das gleiche, das deckt sich zahlenmäßig nicht. (*Bundesrat Salzer: Das Volk besteht ja aus den Staatsbürgern!*) Niemals wird das ganze Volk, niemals werden alle Angehörigen des Volkes Volksaktien kaufen! (*Bundesrat Skritek: Das sind Volksaktionäre! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Auch wenn sie es wollten, werden sie das nicht tun können!

Ich möchte aber in dem Zusammenhang neuerlich die Frage erheben: Wenn man sich darüber einigen kann, auf diese Art und Weise Miteigentum zu schaffen, wieso soll diese Art der Sozialreform oder dieser Beitrag zur Sozialreform haltmachen vor den Toren der privaten Wirtschaft? (*Rufe bei der SPÖ: So ist das! Sehr richtig!*) Wir erinnern uns ganz gut an die Frühjahrsmonate des Jahres 1956, als Sie glaubten, vielleicht doch den Sturm auf die Bastille in Österreich durchführen zu können, als zum Beispiel der Herr Bundesminister Graf landauf, landab gezogen ist und versprochen hat — und das ist schwarz auf weiß in der Presse der Österreichischen Volkspartei nachzulesen —, daß schon über-

aktien ausgegeben werden. (*Bundesrat Grundemann: Haben sie auch!*) Es ist nicht dazugekommen. (*Zwischenruf bei der SPÖ. — Ruf bei der ÖVP: Aktiengesellschaft!*) Es wäre auch ganz unterhaltsam, einmal darüber zu sprechen, welche Reaktionen auf Grund eines Ereignisses eingetreten sind, das sich in einem Mustervolksaktienbetrieb in Österreich, bei der Tivoli AG., im vergangenen Jahr zum Leidwesen mancher abgespielt hat. Aber bitte, wir haben heute dazu sicherlich nicht die nötige Zeit.

Ich will abschließend nur noch folgendes sagen: Wenn wir Sozialisten darüber Genugtuung empfinden, daß es nun doch zur Rekonzernierung im Bereiche der verstaatlichten Betriebe kommt, dann nicht zuletzt auch deshalb, weil wir besonders auch den Menschen sehen, dessen Schicksal oft weitgehend davon abhängt, wie und aus welchem Geiste wirtschaftliche Probleme allgemeiner Natur und betriebswirtschaftliche Probleme im besonderen behandelt werden. Das macht sehr oft die vielen kleinen und großen Sorgen der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben aus. Es bereitet ihnen häufig viel Kummer und darüber hinaus natürlich mehr oder weniger auch der ganzen Bevölkerung in den Gebieten, die davon nachteilig betroffen werden, wenn man das fernere Schicksal eines Unternehmens nur noch davon abhängig macht, welches Ergebnis man nüchtern rechnend für die betriebswirtschaftliche Beurteilung seiner Lage erzielt. Gewiß, wenn ein Bergbau erschöpft ist, dann kann man ihn nicht weiter betreiben. Wenn der Verkauf von Erzeugnissen eines Betriebes nicht mehr unter vertretbaren Umständen möglich ist, dann wird sich das Schicksal dieses Betriebes in einer Art entwickeln, die zwar nicht wünschenswert, aber eben auch nicht aufzuhalten ist.

Die Frage ist aber wohl auch die: Was kann man tun, um in Voraussicht einer solchen Entwicklung Maßnahmen zu treffen, die es gestatten, überaus schmerzliche Eingriffe in gewachsene menschliche Verhältnisse und Beziehungen zu vermeiden? Was kann man tun, um materiellen Verlusten, der Arbeitslosigkeit, der Not und dem Elend vorzubeugen? Wir Sozialisten meinen, daß man sehr viel tun darf, wenn es im Rahmen eines zumutbaren Opfers des Stärkeren zugunsten des Schwächeren möglich ist, Menschen davor zu bewahren, ihren Betrieb zu verlieren — ihren Betrieb, obwohl sie nicht Eigentümer dieses Betriebes sind —, aus der Heimat entwurzelt zu werden, hart erarbeitetes und echtes Eigentum verschleudern zu müssen — denken Sie an die Hunderte, an die Tausende von Siedlungshäusern in den Bereichen der Standorte

dieser Betriebe —, wenn es durch Opfer des Stärkeren zugunsten des Schwächeren möglich ist — gemeint sind natürlich die Unternehmungen —, dem Menschen das Recht auf ein Leben in und mit der Familie zu sichern, ihn davor zu bewahren, daß er in das Heer der Zehntausende von Pendlern hineingestoßen wird und dieses vermehrt, wenn es im äußersten Falle möglich ist, die Wirkungen tatsächlich unüberbrückbarer Schwierigkeiten auf die Menschen zu mildern, vor allem deren zeitlichen Ablauf so zu gestalten, daß den betroffenen Menschen der Übergang und die Anpassung an einen neuen Erwerb unter geänderten äußeren Verhältnissen und inneren Beziehungen erleichtert werden. Hier ist bereits viel versäumt worden.

Wir Sozialisten knüpfen an dieses Gesetz über die Rekonzernierung im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen die Hoffnung, es werde Voraussetzungen dafür schaffen können, bestehende Schwierigkeiten und Sorgen im Bereich der verstaatlichten Betriebe leichter zu meistern, und damit das allgemeine Wohl fördern helfen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Die Österreichische Luftverkehrs-AG. konnte in der Anlaufzeit keine Gewinne erzielen, sodaß die Zuführung neuer Geldmittel notwendig erschien. Eine österreichische Bankengruppe hat im Vorjahr der AUA 25 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, und der Bund hat die Haftung dafür übernommen. Dieser Betrag hat sich inzwischen als zu gering erwiesen. Die Bankengruppe wäre bereit, der AUA weitere 95 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen, wenn der Bund die Haftung übernimmt. Mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Wichtigkeit der Aufrecht-

erhaltung und des Ausbaues eines österreichischen Unternehmens für den Luftverkehr erscheint die Übernahme der Bundeshaftung zweckmäßig.

Ich bitte daher das Hohe Haus, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Bundesgesetz zur Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele (Glücksspielgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Glücksspielgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Pongruber: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele zugeleitet. Ein neues Glücksspielgesetz erwies sich deshalb als notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof den § 2 des Glücksspielgesetzes, StGBI. Nr. 117/1945, insoweit als verfassungswidrig aufgehoben hat, als dadurch verschiedene Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramtes wieder in Kraft gesetzt worden waren.

Das Gesetz enthält im Artikel I die allgemeinen Bestimmungen, darunter auch die Definition des Begriffes „Glücksspiele“. Es wird festgelegt, daß das Recht zur Durchführung von Glücksspielen dem Bund vorbehalten ist und daß mit der Durchführung von solchen Glücksspielen die Glücksspielmonopolverwaltung betraut wird, sofern dieses Recht nicht an dritte Personen übertragen wird.

Hohes Haus! Ich darf als Berichterstatter darauf hinweisen, daß sich besonders im Zusammenhang mit dem § 22 über die Geldspielapparate im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates eine längere Diskussion ergab, weil die Mitglieder des Ausschusses der Auffassung waren, daß die jetzt geltende Bestimmung nicht ausreichen wird, den Unfug, der mit den verschiedenen Geldspielapparaten getrieben wird, wirksam zu unterbinden. Hier mußte allerdings auf die geltende Bestimmung der Bundesverfassung Rücksicht genommen werden. Es ist erfreulich, daß einzelne Bundesländer von dem ihnen zustehenden Recht,

die Geldspielautomaten überhaupt zu verbieten, in letzter Zeit Gebrauch gemacht haben. (*Ruf bei der SPÖ: Siehe Salzburg!*) Jawohl!

Artikel II des vorliegenden Gesetzes verbietet die Beteiligung an ausländischen Glücksspielen.

Artikel III ändert das Gebührengesetz 1957 ab, soweit es sich um Gebühren für Wetten anlässlich einer pferdesportlichen Veranstaltung oder um bestimmte Ausspielungen und sonstige Veranstaltungen handelt.

Um alle diese Fragen gründlich beraten zu können, hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 18. Mai dieses uns vorliegende Gesetz zunächst mit 30. Juni 1962 terminiert. Um aber genügend Zeit für die Beratung eines umfassenden und das gesamte Glücksspielwesen regelnden Gesetzes zu haben, wurde die Bundesregierung in einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung ersucht, dem Nationalrat bis 30. Juni 1961 den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorzulegen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Weiters hat mich der Finanzausschuß beauftragt, folgende EntschlieÙung vorzuschlagen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Parlament bis 30. Juni 1961 den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine umfassende Neuregelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz) vorzulegen.

Ich bitte um die Annahme dieser EntschlieÙung.

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Bundesrat Gabriele gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Gabriele:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der erste Entwurf eines Glücksspielgesetzes wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 6. April 1960 nicht beschlossen, sondern damals — was sehr selten vorkommt — an den Finanz- und Budgetausschuß zur neuerlichen Behandlung rückverwiesen. Die dem Hohen Bundesrat vorliegende Fassung des Gesetzes wurde in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates vom 5. Mai 1960 beschlossen und sodann dem Plenum des Nationalrates zur Beschlußfassung vorgelegt, welcher in seiner Sitzung vom 18. Mai dem umgearbeiteten und verbesserten Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilte.

Aus der Debatte im Nationalrat ging hervor, daß alle Debatteredner nicht nur den Standpunkt ihrer Partei vertraten, sondern insbesondere darauf hinwiesen, daß sie der Gesetzgebung dieses Entwurfes nur mit Rücksicht darauf zustimmen, daß es sich um ein Provisorium handelt. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß ein neues Glücksspielgesetz beschlossen werden mußte, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Juni 1957 den § 2 des Glücksspielgesetzes aus 1945 insoweit als verfassungswidrig aufgehoben hat, als dadurch verschiedene Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramtes wieder in Kraft gesetzt worden waren.

Schon im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates kam es zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der nicht immer klaren Fassung einzelner Bestimmungen, welche schließlich zu der von mir aufgezeigten Rückverweisung führten. Es gelang, eine klare Fassung einzelner Bestimmungen des Glücksspielmonopols des Bundes zu erreichen und damit die Vorschriften über Lotterie- und Tombolaspiele, Glückshäfen, Juxausspielungen und so weiter den Bedürfnissen der bisher schon geübten Praxis anzupassen.

Der dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzesbeschluß stellt gegenüber dem bisherigen Zustand sicherlich einen Fortschritt dar, doch sind viele Probleme nicht gelöst worden. Zu begrüßen ist, daß durch dieses Gesetz ein steuerliches Unrecht beseitigt wurde, und zwar dadurch, daß die Doppelbesteuerung der Cagnotte in den Spielbanken aufgehoben wird. Es ist in Österreich ein wirklich einmaliger Fall gewesen, daß alle Angestellten und Arbeiter der Casino-Gesellschaft m. b. H. ausschließlich aus dem Trinkgeld — wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausgeführt wird — für ihre Leistungen entlohnt wurden. Es wurde nun aus Anlaß der Novellierung des Glücksspielgesetzes der betreffende Paragraph — es handelt sich um den § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle — aufgehoben und damit das bisherige Unrecht der Doppelbesteuerung beseitigt. Hiebei kann ich feststellen, daß sich besonders der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Kummer darum verdient gemacht hat.

Weiters ist zu begrüßen, daß die bisher gesetzwidrige Handhabung der Einhebung bestimmter Rennwettgebühren nunmehr durch das Gesetz besonders geregelt und besonderen Gebührensätzen unterworfen wird.

Es gäbe noch viel über das Gesetz selbst zu sagen, zum Beispiel, ob man mit ihm eine Leidenschaft der Menschen — das Spielen ist

eine der schrecklichsten Leidenschaften und hat schon viel Unglück über manche Familien gebracht — einschränkt oder sie gesetzlich sanktioniert. Es taucht in diesem Zusammenhang auch die Frage auf: Soll man zum Beispiel das Kleine Lotto oder die Spielbanken überhaupt abschaffen? Diese grundsätzlichen Erwägungen sind zweifellos von großer Bedeutung, werden aber nicht einheitlich angestellt, und es gibt Menschen, die der Meinung sind, daß es besser sei, die Spielleidenschaft unter Aufsicht und Kontrolle zu stellen. Jedenfalls ist die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß die Menschen ihrer Spielleidenschaft frönen, ob die Glücksspiele nun gesetzlich verboten oder erlaubt sind. Daher ist es vielleicht besser, solche Einrichtungen bestehen zu lassen, sie aber einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. Die bisherige Kontrolle soll und muß nicht nur aufrechterhalten werden, sondern soll im Interesse der Familien noch verstärkt und verschärft werden.

Außerdem ist auch zu bedenken, daß in allen diesen Einrichtungen viele Menschen als Dienstnehmer beschäftigt sind, welche bei einer Auflassung oder einem Verbot ihrer und ihrer Familien Existenzgrundlage beraubt würden. Diese Frage ist daher genau zu untersuchen, bevor man entscheidet, ob solche Einrichtungen verboten werden sollen oder nicht.

Ein weiteres Problem, welches im Gesetz nicht gelöst erscheint, ist der Unfug, daß in den Spielkasinos Spielautomaten aufgestellt wurden, welche nicht wie alle anderen Spiele einer Kontrolle unterliegen, sondern außerhalb jeder Kontrolle von der Bevölkerung benützt werden können. Hier und nur in diesen Fällen könnte seitens des Finanzministeriums ein Verbot erfolgen, da ja das Aufstellen und das Betreiben dieser Spielautomaten leider nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern in die der Länder fällt. In der gestrigen Ausschusssitzung wurde uns vom Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen mitgeteilt, daß in den Spielkasinos seit 7. Juni dieses Jahres eine Kontrolle der dort aufgestellten Spielautomaten durchgeführt und eine Art Eintrittsgebühr eingehoben wird. Dies ist sicherlich auf die Debatte im Nationalrat zurückzuführen und ist zu begrüßen, da dadurch eine gewisse Bremse der Spielleidenschaft eingeführt wurde. Ich glaube aber, daß gerade die Mitglieder des Bundesrates, der Länderkammer, die Verpflichtung hätten, in den einzelnen Ländern bei den zuständigen Stellen vorzusprechen und zu versuchen, daß dem Unfug der Aufstellung von Spielautomaten in Unterhaltungsstätten und in öffentlichen Lokalen — so wie es bereits in Salzburg geschehen ist und in anderen Ländern in Vorbereitung ist — Einhalt geboten

wird. Ich bin der Meinung, daß uns der Dank vieler Familien sicher sein würde.

Ferner möchte ich noch zum sogenannten Provisorium — das Gesetz gilt ja nur für zwei Jahre — Stellung nehmen. Wir wissen als gelernte Österreicher, daß bei uns Provisorien oft eine längere Lebensdauer haben als die Gesetze selbst. Wir müssen uns daher ebenfalls der Entschließung des Nationalrates anschließen und genau beobachten, ob dem Nationalrat wirklich bis 30. Juni 1961 der Entwurf eines Bundesgesetzes über eine umfassende Neuregelung des gesamten Glücksspielwesens vorgelegt wird. Man soll aber versuchen, in diesem neuen Entwurf alle derzeit noch außerhalb des Glücksspielgesetzes in Geltung stehenden Vorschriften über die Klassenlotterie, über das Sport- und Pferdetoto, über die Spielbanken und so weiter zu erfassen und diese Bestimmungen wirklich in ein einheitliches Glücksspielgesetz einzubauen.

Weiters wäre es angebracht, endlich einmal mit der Praxis aufzuhören, daß in einer Novelle zu einem bestimmten Gesetz eine Novellierung eines anderen Gesetzes enthalten ist. Wenn es sich bei Beratung einer Novelle zu einem Gesetz als notwendig erweist, andere Gesetze zu novellieren, so möge man dies durch eigene Novellen tun, damit endlich die Grundlage zu einer Verwaltungsreform geschaffen wird. Man möge nicht immer von Verwaltungsreform reden, sondern endlich einmal damit im Hohen Haus selbst beginnen.

Zusammenfassend will ich sagen, daß das Problem der Glücksspiele noch lange nicht gelöst ist und einer gründlichen Reform bedarf. Wir von der ÖVP sind gerne bereit, wenn auf Grund der Entschließung des Nationalrates und des Bundesrates im Jahre 1961 dem Nationalrat der Entwurf eines Bundesgesetzes über eine umfassende Neuregelung des gesamten Glücksspielwesens zugehen wird, tatkräftigst mitzuarbeiten, um zu einer brauchbaren, der heutigen Zeit angepaßten Regelung zu kommen. In diesem Sinn wird meine Partei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß als dem ersten notwendigen Schritt zu einer Gesamtregelung die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiters hat sich Herr Bundesrat Skritek zum Wort gemeldet.

Bundesrat **Skritek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf im Gegensatz zu denen, die vorher zur Debatte standen, weniger Anlaß zu mehr oder weniger heftigen Auseinandersetzungen geben wird; denn ich kann nach der Rede des Herrn Bundesrates Gabriele feststellen, daß wir in der Meinung über den Inhalt eines Glücksspielgesetzes nicht weit auseinander sind beziehungsweise daß die

Situation in beiden Parteien wahrscheinlich die gleiche ist. Es gibt Menschen, die grundsätzlich für ein völliges Verbot jedes Glücksspieles sind, während andere wieder dafür sind, daß eine Kontrolle über die Glücksspiele ausgeübt wird, wobei das Finanzministerium natürlich bestrebt ist, bei dieser Kontrolle entsprechende Einnahmen für den Staat abzuweigen.

Die Befristung dieses Gesetzes bewirkt ja vor allem, daß wir uns heute im wesentlichen die grundsätzliche Debatte darüber, ob man Glücksspiele erlauben soll oder nicht — wenn ja, wieweit man sie erlauben, wieweit man sie unter Kontrolle stellen soll —, zum Teil ersparen können, weil das Gesetz, wie angedeutet, ein Provisorium für zwei Jahre darstellt.

Ich glaube, ich bin mit meinem Vorredner auch darin einig, daß der Entwurf dieses Gesetzes nicht nur in seinen einzelnen Bestimmungen schon große Mängel aufwies, die ja vom Nationalrat zum Teil beseitigt wurden, sondern daß auch schon die Tatsache, daß im § 27 eine ganze Fülle von Verordnungen aufgezählt wird, die aufrechtbleiben — darunter auch Bestimmungen aus den Jahren 1813, 1913, 1934, 1936 —, an und für sich den Titel „Glücksspielgesetz“ unberechtigt erscheinen läßt, denn es bleibt weiter der Zustand bestehen, daß jemand, der zum Beispiel die Bestimmungen über die Spielkasinos nachlesen will, sich erst mühsam das Gesetz aus dem Jahre 1934 und die Verordnungen und Erlässe dazu besorgen muß. So weit liegen nämlich die letzten Verordnungen zurück, wobei überdies Rechtsgelehrte der Meinung sind, diese Bestimmungen seien rechtswidrig erlassen worden und seien also gar nicht in Geltung gewesen.

Durch diese Vorlage wird daher kein umfassendes Glücksspielgesetz geschaffen, sondern es wird zum Teil auf eine Reihe alter Bestimmungen verwiesen, die schwer zu beschaffen sind und die man auch schwer überprüfen kann. Es wäre für das Finanzministerium meiner Überzeugung nach leicht möglich gewesen, einen Entwurf vorzulegen, in den diese Verordnungen aus den Jahren 1813 bis 1952 eingebaut und eingearbeitet sind, sodaß man wirklich ein zusammenfassendes Gesetz über die einzelnen Glücksspiele und Glücksspielarten vorliegen hätte. Dann wäre es auch für alle leichter gewesen, die einzelnen Bestimmungen kennenzulernen, es wäre auch leichter gewesen, eine grundsätzliche Debatte über das Weiterbestehen einzelner Einrichtungen zu führen.

Die Vorlage hat trotzdem einige Debatten ausgelöst, und wenn mein Vorredner meinte, die Rückverweisung einer Vorlage im National-

rat sei sehr selten, dann darf ich doch darauf hinweisen, daß es schon einmal eine Vorlage über ein Glücksspielgesetz gegeben hat, allerdings waren darin nur Steuerfragen geregelt. Diese Vorlage wurde im Nationalrat zwar nicht rückverwiesen, aber die Abstimmung darüber wurde freigegeben, und die Vorlage wurde bei der Abstimmung überhaupt abgelehnt. Das heißt also, daß die mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Fragen nicht erst diesmal irgendwie besonders interessant sind und eine besondere Debatte auslösen, sondern sie waren es schon bei der ersten Vorlage.

Man kann natürlich zu diesen grundsätzlichen Fragen verschiedene Standpunkte einnehmen. Es wird wahrscheinlich dabei zum Schluß so sein wie beim Problem des Alkohols, mit dem diese Frage ja viel Ähnlichkeit hat. Soll man den Alkohol gänzlich verbieten, soll man irgendwelche Kontrollen ausüben, soll man die Zugänglichkeit, wie hier beim Glücksspiel, so erschweren, daß bestimmte Schichten der Bevölkerung von Haus aus wenig Neigung zeigen, sich dem Glücksspiel zu widmen? Das sind alles Fragen, bei denen die Meinungen natürlich ganz verschieden sind.

Außerdem müßte geprüft werden, welche Folgen die einzelnen Glücksspielarten, soweit sie erlaubt sind, tatsächlich haben. Das, was in den Zeitungen bezüglich der Kasinos aufscheint, ist natürlich nur ein ganz geringer Teil. Wir wissen doch selber, daß die Kasinos an und für sich trachten, möglichst wenig in die Presse zu bringen, die Dinge von sich aus in irgendeiner Form zu bereinigen. Aber auch über die Auswirkung der anderen Glücksspiele auf die einzelnen Bevölkerungsschichten müßten mehr Untersuchungen vorliegen, bevor man eine endgültige Stellungnahme abgeben kann.

Auf die Spielautomaten hat sowohl der Berichterstatter als auch mein Vorredner schon hingewiesen. Ich möchte mich dem anschließen und zunächst feststellen, daß es sicherlich erfreulich ist, wenn die Debatte im Nationalrat bewirkt hat, daß zum Beispiel jener Spielraum im Kasino Baden, der ohne Eintrittsgebühr öffentlich zugänglich war, jetzt zumindest einer Kontrolle und einer Eintrittsgebühr unterworfen wird. Es war nämlich wirklich arg: Wenn man dort vorübergekommen ist, sah man nicht die Kasinobesucher spielen, sondern die Jugendlichen und die Bevölkerung von Baden. Diese haben dort ihre 5 Schilling-Stücke dem Glücksspiel gewidmet und dabei natürlich, wie die Erfahrung lehrt, auch verloren und nicht gewonnen. Wir haben, glaube ich, kein Interesse daran, das Glücksspiel der Jugend und der ganzen Bevölkerung noch irgendwie zu erleichtern und dazu beizutragen, daß sie ihr Geld dort

verlieren. Wir wissen, daß es sehr unangenehme Folgen haben kann, wenn jemand mit 5 S zu spielen anfängt, weil er seinen halben oder ganzen Wochenlohn dort verspielen kann. Das ist für die betreffende Familie meistens eine sehr tragische Sache.

Ich freue mich auch, daß hier etwas geschehen ist, ich glaube nur, daß die Eintrittsgebühr mit 5 S etwas zu niedrig bemessen wurde, während die Eintrittsgebühr ins Kasino 20 S beträgt, wie ich höre. Es wäre also zweckmäßiger gewesen, auch für den Zutritt zu den Spielautomaten die Kasino-Eintrittsgebühr zu verlangen.

Ich glaube, daß das Finanzministerium der Casino-Gesellschaft m. b. H. mit dieser niedrigen Festsetzung der Abgabe ein wenig zu weit entgegengekommen ist; denn daß das für das Kasino eine interessante Sache ist, ist ganz klar, sonst hätte man diese Spielautomaten nicht außerhalb des Gebäudes und frei zugänglich aufgestellt.

Ich betone noch einmal: Es zeigt sich, daß es doch zweckmäßig ist, in der Gesetzgebung darüber zu reden, denn dann erfolgen doch Maßnahmen. Ich bin überzeugt, ohne diese Debatte wäre sicherlich nichts geschehen, obwohl das Finanzministerium ständig, Tag für Tag, eine Kontrolle in Baden hat und von diesen Dingen wußte. Eine Einschreitungsmöglichkeit wäre für das zuständige Ministerium sicherlich auch schon früher vorhanden gewesen. Daß es davon nichts gewußt hat, kann es nicht gut behaupten.

Ich möchte mir zum Schluß noch ein paar Bemerkungen über die Aufhebung der Sonderbesteuerung der Cagnotte erlauben, die in diesem Gesetz enthalten ist. Das ist eine Forderung, die die Kasinoangestellten, soweit mir in Erinnerung ist, schon seit fast zehn Jahren erheben. Vor zirka acht oder zehn Jahren wurde das zum erstenmal in der Budgetdebatte des Nationalrates gefordert. Die Aufhebung wurde damals vom Finanzminister nicht abgelehnt. Er hat sie dann nach zwei Jahren in ein Gesetz eingebaut, mit dem die Casino-Gesellschaft eine Steuerermäßigung bekommen sollte. Dieses Gesetz ist aber in freier Abstimmung verworfen worden und damit auch die Beseitigung des Steuerunrechtes für die Angestellten. Auch diesmal ist die Aufhebung dieses Unrechtes wieder mit anderen Bestimmungen gekoppelt, und ich muß sagen, daß die Kasinoangestellten schon einige Sorge hatten, daß das Gesetz aus anderen Ursachen neuerlich verworfen wird und ihre berechtigte Forderung mit dazu.

Ich kann also nur sagen, daß wir diesem Gesetz, das die Form eines Provisoriums hat, erfreulicherweise doch zustimmen können

und daß damit endlich auch diese Sonderbesteuerung, für die es keine Begründung gibt, aufgehoben wird. Denn das Trinkgeld für die Kasinoangestellten aus der Cagnotte ist ja ihr effektives Einkommen und wird buchmäßig genau festgehalten. Der Finanzminister kann also nicht sagen: „Von dem Trinkgeld erfahre ich nicht alles.“ Er erfährt betragsmäßig den letzten Groschen, der an Trinkgeld eingenommen wird, es muß also auch bis zum letzten Groschen alles als Einkommen versteuert werden. Bisher wurde diese Einnahme noch dazu mit 25 Prozent Sondersteuer belegt.

Ich möchte mir nur eine Bemerkung noch erlauben. Mein Vorredner hat darauf hingewiesen, es sei dem Herrn Nationalrat Dr. Kummer alles zu verdanken. Ich darf darauf hinweisen, daß einige Jahre hindurch Nationalrat Hillegeist, dann Nationalrat Dr. Broda es waren, die in gemeinsamen Anträgen im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates immer wieder auf dieses Unrecht hingewiesen haben. Es ist also kein alleiniges oder besonderes Verdienst des Nationalrates Dr. Kummer, der erst in der letzten Zeit hinzukam und für die ÖVP diesen Sektor in Betreuung genommen hat.

Das Provisorium wird zwei Jahre dauern. Ich glaube, daß es innerhalb von zwei Jahren dem Finanzministerium doch möglich sein müßte, dem die Sache ja keine unbekannte Materie ist, rechtzeitig einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der alle Fragen regelt und der wirklich ein umfassendes Glücksspielgesetz darstellt. Wieweit man dann die eine oder andere Sparte des Glücksspiels verwirft und zuläßt, das wird die Diskussion, die bis dorthin noch möglich ist, ergeben. Jedenfalls handelt es sich hier um ein Problem, bei dem es in beiden Parteien verschiedene Meinungen gibt, weil man in dieser Frage eben nicht so leicht eine einheitliche Auffassung herstellen kann.

Wir als Sozialistische Partei geben dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates unsere Zustimmung und hoffen, daß aus dem Provisorium kein Dauerzustand wird, sondern tatsächlich innerhalb der zwei Jahre ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der eine umfassende Regelung der Materie ermöglicht. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die EntschlieÙung wird einstimmig angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Bundesgesetz, mit dem das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert wird

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Änderung des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Koubek. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Koubek: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1960 den § 47 des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert. Dieser Paragraph regelt im allgemeinen das Berufungsrecht und räumt dem Beschuldigten die Berufung oder Beschwerde gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates in folgenden Fällen ein:

1. bei Verhängung einer Geldbuße;
2. bei Einstellung der Ausübung der Advokatur bis zu einem Jahr beziehungsweise Verlängerung der Praxiszeit um höchstens ein Jahr oder bei Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit;
3. bei Streichung aus der Rechtsanwaltsliste.

Diese Fälle sind im § 12 Abs. 1 lit. b bis d des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, das durch ein Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 159, abgeändert worden ist, angeführt. Unter lit. a dieser Gesetzesstelle findet sich die Strafe des schriftlichen Verweises. Gegen diese Strafe gibt es derzeit kein Rechtsmittel. Der Rechtszug gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates geht an die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission. Die Entscheidungen dieser Kommission unterliegen gemäß § 55 e des vorerwähnten Gesetzes nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege.

Nun mußte sich aber der Verwaltungsgerichtshof mit einer Beschwerde gegen die Verhängung des schriftlichen Verweises durch den Disziplinarrat befassen. Im Erkenntnis vom 9. Juli 1959, Zl. 165/57-3, hat der Verwaltungsgerichtshof seine Zuständigkeit für die Behandlung von Beschwerden gegen schriftliche Verweise des Disziplinarrates bejaht. Dieses Erkenntnis ist richtig und entspricht vollkommen der gegenwärtigen Rechtslage. Nach Artikel 131 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann jede Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges — wenn die Ausnahme nach Artikel 133 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht vorliegt — beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Durch dieses Erkenntnis ist nun eine Doppelgleisigkeit auf dem Gebiete des anwalt-

schaftlichen Disziplinarrechtes eingetreten. Für die Fälle des § 12 Abs. 1 lit. b bis d des Disziplinarstatutes ist für die Berufung oder Beschwerde die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission als Rechtsmittelinstanz zuständig, während nun für die Beschwerde in Sachen des § 12 Abs. 1 lit. a der Verwaltungsgerichtshof zuständig wird. Dieser Rechtszustand entspricht der jetzigen Rechtslage, weil die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission unbestritten als Kollegialbehörde im Sinne des Artikels 133 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes gilt, während dem Disziplinartrat nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1955, G 13 und G 18/55, diese Qualifikation nicht zukommt. Der Disziplinartrat ist nicht mit den verfassungsgesetzlichen Garantien der Unabhängigkeit und der Unabsetzbarkeit ausgestattet und muß daher als Verwaltungsbehörde angesehen werden.

Die Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Rechtszuges gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates an die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission ist unbedingt notwendig. Daher wurde die Einschränkung des § 47 Z. 1 „wenn auf eine der im § 12 Abs. 1 lit. b bis d bezeichneten Strafen erkannt worden ist“ durch das vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Disziplinarstatut der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert wird, gestrichen.

Gestern hat sich der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten mit dem besprochenen Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1960: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes abgeändert werden (Gutsangestelltengesetz-Novelle 1960)

Vorsitzender: Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Gutsangestelltengesetz-Novelle 1960.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Skritek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Skritek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat einige Änderungen des Gutsangestelltengesetzes zum In-

halt. Geändert werden insbesondere Bestimmungen über die Lösung des Dienstverhältnisses, und zwar die Kündigungsfristen und das Ausmaß der Abfertigung. Bisher waren im Gutsangestelltengesetz längere Kündigungsfristen vorgesehen als im Angestelltengesetz, dafür war das Ausmaß der Abfertigung nach dem Gutsangestelltengesetz geringer als im Angestelltengesetz. Praktisch sah das so aus: Kündigungsfristen im Gutsangestelltengesetz von drei bis zwölf Monaten, im Angestelltengesetz von sechs Wochen bis fünf Monaten. Abfertigungen: Im Gutsangestelltengesetz Mindestausmaß zwei Monatsbezüge, Höchstausmaß sechs Monatsbezüge, im Angestelltengesetz zwei bis zwölf Monatsbezüge.

Daraus ist zu ersehen, daß besonders in der Frage der Abfertigung die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes hinter den Bestimmungen des Angestelltengesetzes zurückbleiben. Von den Gutsangestellten wurde diese Schlechterstellung bei der Abfertigung schon seit längerer Zeit als besondere Härte empfunden, und es wurde gefordert, daß hier eine Angleichung an das Angestelltengesetz vorgenommen wird.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt diesem Wunsch Rechnung. Er gründet sich auf zwei Initiativanträge, die dem Nationalrat vorlagen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird die Abfertigung in ihrer Höhe verbessert, aber gleichzeitig werden auch die Kündigungsbestimmungen des Gutsangestelltengesetzes an die des Angestelltengesetzes angeglichen. Dies geschieht in der Art, daß der § 17, der die Kündigungsbestimmungen des Gutsangestelltengesetzes zum Inhalt hat, wörtlich den Bestimmungen des Angestelltengesetzes über die Kündigung — das ist der § 20 — gleichgesetzt wird.

Wie ich schon angeführt habe, wird das Ausmaß der Abfertigungen im Gutsangestelltengesetz dem Ausmaß der Abfertigungen nach dem Angestelltengesetz gleichgestellt. Auch hier ist ein fast gleichlautender Text gewählt worden, wobei nur im Gutsangestelltengesetz das, was bisher schon darin enthalten war, wieder hinzugefügt wurde, nämlich die Bestimmung über die Einrechnung von Deputaten beziehungsweise von Naturalbezügen in die Abfertigung. Diese Bestimmung ist im Angestelltengesetz nicht enthalten.

Artikel II des Gesetzes regelt die Frage, ob das Gesetz auch schon auf Dienstverhältnisse anzuwenden ist, die bereits vor seinem Inkrafttreten gekündigt beziehungsweise aufgelöst wurden. Hier wird festgelegt, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen, besonders die Abfertigungsbestimmungen, auf jene Dienstverhältnisse natürlich nicht anzuwenden sind, die bereits gekündigt oder aufgelöst sind.

Artikel III regelt die Vollziehung.

Hohes Haus! Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1960: Bundesgesetz, mit dem das Bäckereiarbeitergesetz, BGBl. Nr. 69/1955, abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 7 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bäckereiarbeitergesetz abgeändert wird.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hohes Haus! Durch die im Nationalrat beschlossene Novelle zum Bäckereiarbeitergesetz werden zwei Abänderungen vorgenommen:

Die erste Abänderung im Artikel I fügt dem § 5 einen neuen Absatz 3 an, der besagt, daß der Beginn der Arbeit um eine Stunde vorverlegt werden kann, wenn zwischen zwei Feiertagen ein Werktag liegt. Begründet wird diese Maßnahme damit, daß der Bedarf an Backwaren an jenen Werktagen, die zwischen zwei Feiertage fallen, weitaus größer ist und nur durch eine erhöhte Produktion gedeckt werden kann. Der Beginn der Arbeitszeit um 3 Uhr anstatt um 4 Uhr erweist sich an diesen Tagen daher als notwendig.

Die zweite Änderung wird im § 16 hinsichtlich der Haltung von Lehrlingen durchgeführt. Um den spürbaren Mangel an Facharbeitern im Bäckereigewerbe zu vermindern, sollen künftighin Backwarenerzeugungsbetriebe, in denen kein oder nur ein Gehilfe beschäftigt ist, einen zweiten Lehrling halten können, wenn der erstaufgedungene Lehrling bereits zwei Lehrjahre beendet hat. Weiters kann nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Gesetzes die Anzahl der Lehrlinge nach dem Stand der Gehilfen mit der Maßgabe erhöht werden, daß auf je weitere zehn Gehilfen ein Lehrling entfällt.

Durch die Novellierung des Gesetzes wurde eine weitere Erleichterung in der Haltung von Lehrlingen geschaffen, indem für jeden in Ausbildung stehenden Lehrling, der zweieinhalb Jahre seiner Lehrzeit beendet hat, ein neuer Lehrling eingestellt werden kann.

Nach Artikel II ist für die Vollziehung des Artikels I Z. 1 das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig, mit der Vollziehung des Artikels I Z. 2 ist das Bundes-

ministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Bundesgesetz über die Gewinnung und Inverkehrbringung von Forstsaat- und Forstpflanzgut (Forstsaatgutgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 8 der Tagesordnung: Forstsaatgutgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das uns zur Beratung vorliegende Gesetz dient dem Zweck, für künstliche Waldbegründung solches Saat- bzw. Pflanzgut bereitzustellen, welches aller Voraussicht nach optimale Erfolge sichert. Die wahllose Verwendung von Saat- und Pflanzgut von unbekannter Herkunft, nicht geklärt Eignung oder minderer Qualität hat in vielen Fällen Mißerfolge bei der Wiederbegründung von Wald verursacht, die schwere wirtschaftliche Verluste mit sich gebracht haben. Es muß daher von Gesetzes wegen dafür vorgesorgt werden, daß nur auf die Herkunft geprüftes, auch sonst einwandfreies Saat- und Pflanzgut in den Verkehr gebracht wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Waldeigentümer in die Lage versetzt werden, standortgerechtes Saat- und Pflanzgut zu beschaffen. Die Gewinnung von Forstsaatgut und von Forstpflanzen bestimmter für die Forstwirtschaft wichtiger Holzarten und der Handel mit diesen soll so geregelt werden, daß der Waldeigentümer an Hand der Bezeichnung sich über die Herkunft des Saatgutes, somit über die Eignung für seinen Wald ein Bild machen kann und auch die Gewähr dafür hat, daß minderwertiges Aufforstungsmaterial nicht in den Verkehr gebracht wird.

Es gehört zum Wesen der Forstwirtschaft, daß sie verhältnismäßig sehr konservativ ist, daß sie keine so stürmische Entwicklung aufweist, die von heute auf morgen deren Antlitz vollkommen verändern würde. Veränderungen vollziehen sich in der Forstwirtschaft in längeren Zeiträumen. Daher gelten auch die

forstgesetzlichen Regelungen für einen langen Zeitraum. Auch dieses Gesetz wird sicherlich auf dem Gebiete der Gewinnung, Inverkehrbringung und Verwendung von Forstsaat- und Pflanzgut für Jahrzehnte richtungweisend sein.

Trotz des Bestrebens der österreichischen Forstwirtschaft, die natürliche Verjüngung unserer Waldbestände zu forcieren, weist die Waldbestandsaufnahme derzeit einen Blößenanteil von über 200.000 Hektar auf. Dies bedeutet einen jährlichen Entgang von nahezu 600.000 Festmeter Holzzuwachs. Daher ist die Aufforstung dieser Blößen außer jedem Zweifel erstrebenswert. Um dieses Ziel zu erreichen, soll auf Grund des Forstsaatgutgesetzes festgelegt werden, auf welche Baumarten sich diese Regelung beziehen soll, wie jene Wuchs- und Herkunftsgebiete, die erstklassiges Saatgut bringen, ausgesucht, bezeichnet und anerkannt werden sollen und wie in diesen Beständen das Saatgut geerntet werden soll.

Das Gesetz enthält des weiteren Bestimmungen und Vorschriften, die beim Verkehr und beim Handel mit diesem Saatgut beachtet und eingehalten werden müssen.

Das Gesetz sieht keine Bestimmungen vor, wonach die anerkannten Bestände durch Schlägerungen nicht genützt werden dürfen, weil anzunehmen ist, daß Österreich in reichem Ausmaß über Waldbestände verfügt, aus denen vorzügliches Saatgut gewonnen werden kann.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Grundemann:** Hohes Haus! Bei der Debatte im Nationalrat über dieses Gesetz haben sich zwei Abgeordnete mit den Problemen dieses Gesetzes sehr eingehend befaßt. Ich habe den Worten dieser beiden Abgeordneten nichts hinzuzufügen und gegen das Gesetz selbstverständlich auch keine Einwendungen; kleine Bedenken bezüglich der Durchführung habe ich mir erlaubt gestern bereits im zuständigen Ausschuß vorzubringen. Aber erlauben Sie einem, der im Verzeichnis der Mitglieder des National- und Bundesrates als einziger Forstwirt drinnensteht, die Gelegenheit, über forstliche Probleme zu sprechen, die nach zehn Jahren zum erstenmal kommt,

zu ergreifen und ein paar Worte über die Angelegenheiten der Forstwirtschaft hier zu sagen.

Es gibt fast keinen Betriebszweig, der in Österreich einer so heftigen Kritik ausgesetzt ist, wie das gerade bei der Forstwirtschaft der Fall ist. Geht irgendwo ein Unwetter nieder, kommt eine Hitze- oder Kälteperiode, gibt es einmal einen Sturm oder einen Regen, so sind entweder die Atombomben oder die österreichische Waldbewirtschaftung daran schuld. (*Heiterkeit.*) Wahrscheinlich wird man in der Zukunft auch die Ereignisse in Chile der österreichischen Forstwirtschaft anlasten. (*Erneute Heiterkeit.*)

Zahlreiche Organisationen beschäftigen sich mit der Frage, die Mitglieder dieser Organisationen umfassen von Bischöfen über prominente Politiker, über Meteorologen, über Professoren bis herunter alle Schichten der Bevölkerung, und jeder befaßt sich mit der Frage der österreichischen Forstwirtschaft: das Schreckgespenst der Überschlagerung, das Gespenst der Verkarstung und der Klimaänderung geistern durch eine ganze Reihe von Artikeln in allen Tageszeitungen. (*Ruf bei der SPÖ: Schlechter Witz!*) Sehr oft muß man dabei allerdings konstataren, daß es auch nur Bundesstraßenstrategen sind, die beim Anblick einer Blöße sofort die Gelegenheit benützen, gegen die österreichische Waldbewirtschaftung einen Schuß loszulassen. (*Zwischenruf des Bundesrates Guttenbrunner.*) Ich frage mich nur, Herr Kollege, warum erscheinen denn keine Artikel über die Schäden in der österreichischen Forstwirtschaft, wenn es sich einmal um die Anlegung einer Trasse für eine Bergbahn oder für einen Skilift handelt? Das ist im Interesse der österreichischen Bevölkerung, und da sagt niemand etwas dazu.

Die durchgeführten Waldbestandsaufnahmen scheinen allerdings zu bestätigen, daß in Österreich doch eine Überschlagerung stattfindet, eine Überschlagerung, die nach den Statistiken der zuständigen Stellen allerdings in der Hauptsache nur im Bauernwald bemerkbar ist. Der Großwaldbesitzer betreibt seine Schlagerungen nach den Forsteinrichtungen, nach den sogenannten Operaten, und da nach der Nutzungsmöglichkeit. Unerschlossene Gebiete, von denen wir in Österreich im Gebirge doch noch einige haben, bringen natürlich in der Nutzung wesentlich weniger und scheinen daher in den Operaten des Großwaldes nur in einem ziemlich beschränkten Maße auf. Die Waldbestandsaufnahme in Österreich hat eine Ziffer ergeben, die eine Schlagerungsmöglichkeit von ungefähr $8\frac{1}{2}$ Millionen Festmetern ergibt. Die

tatsächliche Schlagerung der letzten Jahre aber belief sich auf ungefähr 10 bis $10\frac{1}{2}$ Millionen Festmeter.

Zugegeben, meine Damen und Herren, es sind Überschlagerungen in den letzten Jahren vorgekommen. Aber wo? Doch fast ausschließlich in jenen Kleinbetrieben, die in den Bergbauerngemeinden liegen. Und warum? Ich glaube, wenn man diese Frage einer Untersuchung unterzieht, so muß man doch auch einmal darüber nachdenken, daß vor etwa 100 Jahren noch 85 Prozent der österreichischen Bevölkerung der Land- und Forstwirtschaft angehörten, heute sind es, wenn ich richtig informiert bin, nur mehr 19 Prozent. Heute sind 86 Prozent der österreichischen Bauernbetriebe reine Familienbetriebe, und nur 14 Prozent können einen Landarbeiter beschäftigen. Die Abwanderung vom Land in die Stadt macht sich gerade bei der Landwirtschaft in einem sehr, sehr erheblichen Maße bemerkbar. Die Landwirtschaft ist daher gezwungen, in irgendeiner Form zu investieren, zu rationalisieren und den Bedarf der letzten Jahre nachzuholen.

Was die Landwirtschaft geleistet hat, das steht heute nicht zur Debatte. In allen Aussendungen wird betont, daß Österreichs Landwirtschaft zweifellos ihre Aufgabe erfüllt hat. Aber wenn Sie darüber nachdenken, daß heute allein in der Landwirtschaft 110.000 Traktoren, 58.000 Waschmaschinen, 30.000 Elektroherde und eine ganze Reihe anderer Maschinen zur Ernte und zum Säen vorhanden sind, dann dürfen wir von dieser Sparte wohl auch sagen: Sie hat auch der österreichischen Industrie und der österreichischen Arbeiterschaft für die Entwicklung ihres heutigen Lebensstandards eine merkliche Unterstützung angedeihen lassen.

Bedenken Sie, daß die Elektrifizierung der landwirtschaftlichen Höfe, die noch nicht abgeschlossen ist — etwa $8\frac{1}{2}$ Prozent der Bauernhöfe sind noch nicht elektrifiziert —, im Durchschnitt in Österreich 12.000 S pro Hof kostet! Bedenken Sie, daß wir in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Güterwegen gebaut haben, deren Kilometerkosten sich zwischen 100.000 und 250.000 S belaufen! Woher soll die Landwirtschaft die Gelder nehmen, um alle diese unbedingt notwendigen Aufgaben durchführen zu können? Bei den gebundenen Preisen, die heute die Landwirtschaft hat, ist das in einigen Gegenden Österreichs vielleicht möglich, zweifellos aber in den Bergbauerngegenden nicht.

Man schätzt die bisher notwendigen und im Laufe der letzten Jahre getätigten Investitionen in der Landwirtschaft etwa auf einen

Betrag von 60 Milliarden Schilling. Es hat sich also, da der Bauer aus der Landwirtschaft die notwendigen Mittel nicht aufbringen kann, zweifellos eine Kapitalverlagerung vom Wald zur Landwirtschaft ergeben.

Und wann, meine Damen und Herren, schlägert denn der Bauer überhaupt? Dann, wenn ihm die Schlägerung rentabel erscheint, wenn er mit dem Geld, mit dem Erlös, den er aus der Forstwirtschaft herausbringt, den Nachholbedarf für seinen Hof decken und den Wiederaufbau durchführen kann. Denken Sie doch einmal zurück an die dreißiger Jahre! Damals hat kaum ein Bauer eine Schlägerung in seinem Wald vorgenommen. Die Preise waren dank der Segnungen des damaligen Dritten Reiches miserabel (*Ruf bei der SPÖ: Aber vorher!*), wir haben keine Ausfuhr genehmigungen bekommen. Die Holzpreise, verehrter Herr Kollege, waren damals um 20 S pro Festmeter herum gelegen, der Meter Schleifholz, wenn er überhaupt anbringbar war, lag bei 11 S, und der Preis für den Raummeter Brennholz war bei den Prügeln mit 5 S und bei den Scheitern mit 7 S damaliger Währung zu verzeichnen. Für die Bauern hat sich die Schlägerung zu der Zeit nicht gelohnt, weil sie aus dem Wald keinesfalls die Gelder herausbringen konnten, um ihre Höfe wieder auf die Höhe zu bringen. Während der Kriegszeit war es ebenso unmöglich, wieder aufzubauen, weil man da das Material für den Wiederaufbau der Höfe nicht bekommen konnte.

Nach 1945 hat sich die österreichische Forstwirtschaft — und das wollen wir offen zugeben — zweifellos einigermaßen erholt, der Bauer hat seine Reserven angegriffen, er hat damit Investitionen durchgeführt, er hat damit die Betriebe rationalisiert, er hat die zusammengefallenen Gebäude wieder aufgebaut, er hat eben das Kapital, das er aus der Landwirtschaft nicht erübrigen konnte, aus den Waldbeständen genommen.

Der Herr Ackerbauminister wird die Produktionszahlen der österreichischen Landwirtschaft zweifellos besser kennen als ich, aber wenn ich mich recht zurückerinnere, war die Produktion der österreichischen Landwirtschaft im Jahre 1945 etwa um 40 Prozent des Bedarfes der österreichischen Bevölkerung herum gelegen, während heute die Landwirtschaft in Österreich bereits rund 90 Prozent des österreichischen Bedarfes deckt. (*Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann: 86 Prozent!*) Auch da hat wohl die Landwirtschaft ihre Aufgabe zweifellos erfüllt.

Seien Sie versichert, daß die bäuerliche Bevölkerung erst dann zu Schlägerungen

greift, wenn sie keine anderen Mittel zur Aufbringung ihres Kapitalbedarfes sieht. Seien Sie versichert, daß der Bauer gerne auf eine Schlägerung verzichtet; denn wenn er Geld aus dem Wald herausnimmt, nimmt er es nicht zu Luxus Zwecken, sondern er nimmt es rein zum Aufbau und zur Rationalisierung seines Hofes, die er nicht mehr zurückstellen kann und die er im Interesse nicht nur der österreichischen, sondern der europäischen Wirtschaft in den nächsten Jahren unbedingt durchführen muß.

Aber, meine Damen und Herren — und das bezieht sich nun auf das vorliegende Gesetz —, auch in der Walderhaltung hat Österreichs Forstwirtschaft sowohl auf dem bäuerlichen wie auf dem Großwaldsektor im Laufe der letzten Jahre einiges getan. Ich erlaube mir Ihnen hier zwei Zahlen zu nennen: die Produktion der Bundesforstgärten, die fast ausschließlich dem bäuerlichen Betrieb zugute gekommen ist, hat in den letzten Jahren über 42 Millionen Pflanzen jährlich betragen, darüber hinaus wurden aber noch 20 bis 30 Millionen Waldpflanzen importiert. Und da soll jemand sagen, daß man in der österreichischen Forstwirtschaft für die Walderhaltung nichts getan hätte! Man darf auch nicht vergessen, daß Holz und Holzwaren rund 24 Prozent der Gesamtproduktion Österreichs ausmachen, also eine sehr erhebliche Quote der österreichischen Wirtschaft.

Sicher ist, daß heute Holz ein Mangelartikel ist. Die Papierindustrie beklagt sich heute darüber, daß sie ungenügend versorgt wird. Sie hat ihre Kapazität allerdings im Laufe der letzten Jahre in einem sehr erheblichen Maß ausgebaut, sie hat die Kapazität vielleicht auf einen Holzbedarf abgestellt, der in Österreich bei einer normalen Nutzung nicht zu befriedigen ist. Eine Mehrproduktion im österreichischen Forst erscheint durchaus möglich, aber die Voraussetzungen müssen dazu gegeben sein. Eine Vornutzung, also eine Schlägerung nicht des normalen Altholzes, sondern eine Durchforstung, ist ebenso möglich, aber nur dann, wenn sie rentabel erscheint. Wer heute die Schlägerungskosten berechnet, die Steuern, die auf der Forstwirtschaft liegen, die Schwierigkeiten, mit denen die Forstwirtschaft zu kämpfen hat, die Transportbedingungen berücksichtigt, muß sich als ehrlicher Forstwirtschaftler sagen: Ich kann zwar etwas für die Erhaltung des Waldes tun, aber das ist unrentabel, ich muß von woandersher draufzahlen. Die Großbetriebe führen das trotzdem durch, aber von dem Bauern das zu verlangen, nämlich daß er draufzahlen muß, meine Damen und Herren, ist sehr schwer.

Die Aufschließung, eines der wichtigsten Probleme unserer Forstwirtschaft, hat im Laufe der letzten Jahre unerhörte Fortschritte gemacht, aber sie ist noch lange nicht so weit, wie wir es eigentlich brauchen würden, um den Ertrag der österreichischen Wälder wirklich in einem vollen und ausgiebigen Maß nützen zu können.

Ich darf mir auch hier die Bemerkung erlauben, daß die Waldfläche Österreichs bis zum Jahre 1958 gegenüber früher um 7 Prozent zugenommen hat infolge Aufforstungen von Ödland, infolge Aufforstungen von bereits vorhandenen Kahlschlägen und dergleichen mehr. Das ist immerhin eine sehr erhebliche Zahl und immerhin auch ein Zeichen, daß die österreichische Forstwirtschaft bemüht ist, den Wald zu erhalten, den Wald zu vergrößern und für die Zukunft vorzusorgen.

Die Probleme der Holzverarbeitung, die Probleme des Absatzes des Holzes spielen auch eine enorme Rolle. Wir schlägern heute in den Gebirgsbetrieben eine ganze Menge Brennholz, das unverwertbar und unabsetzbar ist, weil man es nicht bringen kann und weil der Preis dieses Holzes ab Abfuhrstraße die Erzeugungskosten keinesfalls deckt.

Wir dürfen auch nicht vergessen, daß wir im Laufe der letzten Jahre eine ganze Reihe Katastrophenfälle gehabt haben. Im Jahre 1958 allein hat die Menge an Schadholz, das durch Katastrophen angefallen ist, 2,3 Millionen Festmeter ausgemacht. Ich selbst komme aus einer Gegend, die in den Jahren 1955, 1956, 1957 und 1958 ganz schwere Schäden durch Sturm und Schneedruck hatte. Vielleicht waren diesmal wirklich die Atombomben und nicht die österreichische Forstwirtschaft daran schuld, daß diese Fälle eingetreten sind. (*Bundesrat Dr. Thirring: Weder, noch!*) Weder, noch! Ich danke schön. (*Heiterkeit.*)

Sicher ist, daß wir auch in Österreichs Forstwirtschaft sowohl auf der Großwaldseite wie auf der bäuerlichen Seite eine sehr schöne Aufwärtsentwicklung feststellen können. Die Voraussetzungen dazu, meine Damen und Herren, wären aber doch: ausreichende Preise für die Landwirtschaft, um nicht den Wald angreifen zu müssen; damit aber auch ein Anreiz für die bäuerliche Bevölkerung, auf den Höfen bleiben zu können, damit ein Anreiz für die Landarbeiter, draußen auf den Höfen ihrer Arbeit nachzugehen und nicht in die Industriebetriebe hinunter zu müssen, weil sie oben zuwenig verdienen; die Möglichkeit, Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen, Kreditmög-

lichkeiten für die Landwirtschaft, soweit ein Bauer überhaupt einen Kredit verlangen kann.

Das heutige Gesetz ist ein Schritt vorwärts auf dem Gebiet der österreichischen Forstwirtschaft. Wir haben nur eine Bitte, meine Damen und Herren: Wenn einmal die Probleme der Forstwirtschaft wieder im Hohen Hause zur Sprache kommen sollten, wenn wieder einmal Gesetze, die der österreichischen Forstwirtschaft dienen, hier verhandelt werden sollten, dann, bitte, lassen wir uns auf keine Teillösungen ein, denn behandeln wir die Forstwirtschaft so, wie es vorgesehen ist: in einem der heutigen Zeit und ihren Gegebenheiten entsprechenden umfassenden Forstgesetz. Das alte österreichische Forstgesetz ist über 100 Jahre alt und hat sich durchaus bewährt. Wenn wir aber einen Wunsch äußern dürfen, so eben den: Man möge ein Forstgesetz schaffen, das allen Notwendigkeiten und allen Erfordernissen entspricht.

Meine Damen und Herren! Als Forstwirt möchte ich manchem zurufen: Denke einmal selber nach über die Probleme der österreichischen Forstwirtschaft, und wenn du nachgedacht und wenn du dich informiert hast, dann übe Kritik! Anerkenne aber auch die Leistungen, die Österreichs Forstwirtschaft nicht nur auf dem bäuerlichen Sektor, sondern auch auf dem Großwaldsektor in den letzten Jahren erbracht hat!

Wir sind als Forstwirte sowohl dem Ministerium als auch den Forstbehörden wie auch den Forstabteilungen der Kammern und allen unseren Forstwirten dankbar, daß sie uns über die Schwierigkeiten, soweit es möglich war, im Laufe der letzten Jahre hinweggeholfen haben. Österreichs Wald ist ein Kapital des Volkes, das man schonen soll, das man bewahren soll für die Zukunft. Österreichs Bauernschaft hat eben einen Bedarf an Geld und steht vor der Notwendigkeit, ihre Betriebe wieder aufzurichten und der heutigen Zeit anzupassen. Wenn man ihr dazu keine Möglichkeit aus den Produkten der Landwirtschaft gibt, werden wir es erleben, daß die Bauern nach wie vor die Bestände des Waldes für ihre Investitionen hernehmen.

Ich darf also hier beim Forstsaatgutgesetz die Bitte um Verständnis für die Forstwirtschaft anknüpfen. Wenn wir dieses Verständnis aufbringen, dann, glaube ich, werden wir auch in Zukunft keinen Grund zu einer Kritik an der Forstwirtschaft haben. In diesem Sinne, meine Damen und Herren, begrüßt meine Partei das vorliegende Gesetz wärmstens und wird ihm auch die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1960: Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchen-Gesetz abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 9 der Tagesordnung: Abänderung des Bangseuchen-Gesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pongruber.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vor drei Jahren vom Nationalrat beschlossene Bangseuchen-Gesetz hat sich, wie seine praktische Anwendung gezeigt hat, bewährt. In weiten Gebieten Österreichs ist die Bekämpfung der Seuche in vollem Gange, und unter diesen wiederum gibt es Bekämpfungsgebiete, die bereits vor ihrer Endbereinigung stehen, die also schon fast zur Gänze bangfrei sind.

Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß die derzeitige Regelung einige Härten enthält und daß manche Bestimmungen einer etwas präziseren Fassung bedürfen. Der Zweck der vorliegenden Gesetzesnovelle ist es daher, einerseits die Härten zu beseitigen und andererseits entbehrliche Bestimmungen wegfällen zu lassen beziehungsweise solchen, die einer Ergänzung bedürfen, eine deutlichere und ausführlichere Fassung zu geben. Im ganzen gesehen wird sich dadurch die Möglichkeit ergeben, die Durchführung der Seuchenbekämpfung elastischer und damit noch reibungsloser als bisher zu gestalten.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1960

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 10 der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1960.

Ab 1. Juli 1960 geht der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend auf das Bundesland Kärnten über.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich bei den heute vorzunehmenden Wahlen von einer Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahlen durch Erheben von den Sitzen beziehungsweise durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter.

Vorgeschlagen sind:

1. Bundesrat Eckert,
2. Bundesrat Skritek.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Wahl unter einem vornehmen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Eckert:** Ja!

Bundesrat **Skritek:** Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch diese Wahl unter einem vornehmen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

1. Bundesrat Rudolfine Muhr,
2. Bundesrat Gabriele.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Rudolfine Muhr**: Ja!

Bundesrat **Gabriele**: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir folgender Vorschlag vor:

1. Bundesrat **Salcher**,
2. Bundesrat **Mayrhauser**.

Ich nehme die Wahl wieder unter einem vor.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um

ein Händezeichen. — Dies ist ebenfalls die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Salcher**: Ja!

Bundesrat **Mayrhauser**: Jawohl!

Vorsitzender: Damit ist das Büro des Bundesrates für das zweite Halbjahr 1960 gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten